

27.02.17**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AIS - AV - G - In - K - Wi

zu **Punkt ...** der 954. Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),**

der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS),**

der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV),**

der **Gesundheitsausschuss (G),**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),**

der **Ausschuss für Kulturfragen (K) und**

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U 1. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, die durch einen Notfall radioaktiv kontaminiert sind oder sein können, einschließlich der Abfälle, die nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder 6 bis 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgenommen sind."

Begründung:

Die Definition des Abfallbegriffs im Gesetzentwurf (§ 5 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG-E) bezieht sich mit ihrem Wortlaut "einschließlich..." auch auf alle nicht kontaminierten Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die Begriffsbestimmung zu Abfällen im Strahlenschutzgesetz muss jedoch seinem Regelungsgegenstand entsprechen. Es dürfen daher nur Abfälle, die kontaminiert sind oder die es sein können, von diesem strahlenschutzrechtlichen Abfallbegriff umfasst werden.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich durch die weite Begriffsbestimmung das Regelungsinstrumentarium des Strahlenschutzgesetzes auch auf alle Abfälle erstreckt, die bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt werden. Damit wäre das Risiko eines Abfall-Nebenrechts für nicht kontaminierte Abfälle außerhalb von Notfallsituationen verbunden.

U
AIS
G 2. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 3 die Wörter "Keine Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sind" durch die Wörter "Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für" zu ersetzen.

Begründung:

[...] [Die Änderung dient der Klarstellung.]

nur AIS, G

§ 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG ist im Hinblick auf Röntgeneinrichtungen und Störstrahler missverständlich.

Die jetzige Formulierung im § 5 Absatz 2 Satz 3 "Keine Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung sind Röntgeneinrichtungen, Störstrahler, kern-technische Anlagen und Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes" kann auch wie folgt interpretiert werden: Das Wort "Keine" bezieht sich auf den Gesamtbegriff "Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung".

Bei dieser Auslegung erzeugen Röntgeneinrichtungen und Störstrahler "Röntgenstrahlung" gemäß der Begriffsbestimmung nach § 5 Absatz 30 bzw. Absatz 37. Weder in § 5 StrlSchG noch in der Begründung zum § 5 StrlSchG wird präzisiert, dass die Röntgenstrahlung ebenfalls ionisierende Strahlung ist. Dadurch entsteht das Missverständnis, dass für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler die Definition "Anwendung ionisierender Strahlung" nach § 5 Absatz 3 nicht mehr gelte. In der Folge wären dann z. B. die Genehmigungsvoraussetzungen in § 14 für medizinische Röntgeneinrichtungen nicht mehr anwendbar.

{...}
nur U

{Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG wird nun eine Fehlinterpretation vermieden.}

In 3. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 7 Satz 3 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 5 Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

"Personen, die eine berufliche Exposition ausschließlich in Notfallexpositionssituationen oder anderen Gefahrenlagen erhalten, sind keine beruflich exponierten Personen."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass Einsatzkräfte zwar nach § 2 Absatz 7 StrlSchG-E gegebenenfalls eine berufliche Exposition erhalten können, dass sie jedoch (zumindest allein aus ihrer Eigenschaft als Einsatzkraft heraus) nicht als beruflich exponierte Personen nach § 5 Absatz 7 StrSchG-E einzustufen sind. Damit ist für Einsatzkräfte nicht Teil 2 Kapitel 5 StrlSchG-E einschlägig (auch wenn die Regelung in § 2 Absatz 7 Nummer 5 StrlSchG-E Grund zu der gegenteiligen Annahme liefert), sondern hier sind vielmehr die Regelungen des Teils 3 Kapitel 2 anzuwenden.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 26 Nummer 1,
Nummer 2,
Nummer 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 26 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Überregionaler Notfall: Ein Notfall im Geltungsbereich dieses Gesetzes, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich nicht auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat, oder ein Notfall außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht nur lokal nachteilige Auswirkungen haben wird."

b) In Nummer 2 sind nach dem Wort "Notfall" die Wörter "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" einzufügen.

c) In Nummer 3 sind nach dem Wort "voraussichtlich" die Wörter "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" und nach dem Wort "örtliche" das Wort "nachteilige" einzufügen.

Begründung:

Die Begriffsbestimmung des "überregionalen Notfalls" im Gesetzentwurf der Bundesregierung bezieht sich auf Notfälle, deren nachteilige Auswirkungen über das "Land" hinausgehen, "in dem er [gemeint ist der Notfall] sich ereignet hat". Unter Hinzuziehung der Begriffsbestimmung für den "regionalen Notfall" wird deutlich, dass mit dem Wort "Land" und nicht "Staat" gemeint ist. Schwere KKW-Unfälle im Ausland (insbes. grenznahe) wären damit von der Begriffsbestimmung nicht erfasst. Die Begriffsbestimmung muss um diese Fälle erweitert werden. Statt des Begriffs "Bundesgebiet" wird der Begriff "Geltungsbereich" verwendet.

Die Ausnahme von der Begriffsbestimmung zum "überregionalen Notfall" von Notfällen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Ausland), die sich voraussichtlich innerhalb dieses Geltungsbereichs (Inland) nur lokal nachteilig auswirken, weist darauf hin, dass es auch nicht so schwerwiegende Ereignisse im Ausland geben kann (z. B. einen Transportunfall mit Freisetzung von radioaktiven Stoffen an der Grenze zum Bundesgebiet). In diesen Fällen wird das Notfallmanagement des Bundes nicht benötigt werden oder in Erscheinung treten. Die radiologische Lage wird von dem Land ermittelt und erstellt, das von dem lokalen Notfall im Ausland tangiert ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Nummer 2 und Nummer 3 dienen der redaktionellen Anpassung an den Wortlaut in Nummer 1.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 28 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 28 vor dem Wort "Zerfallsprodukte" das Wort "kurzlebige" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Nur die kurzlebigen Zerfallsprodukte von Rn-222 Po-218, Pb-214, Bi-214 und Po-214 sind bei Radon-Inhalation für die Strahlenexposition von Bedeutung. Die in der Zerfallsreihe folgenden langlebigeren Zerfallsprodukte Pb-210, Bi-210 und Po-210 müssen wegen der im Vergleich sehr geringen Aktivität in der Raumluft nicht berücksichtigt werden.

Auch in der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 268 der BR-Drucksache) wird dies ausgeführt:

"Der wesentliche Teil der bei Inhalation von Radon aufgenommenen Dosis resultiert nicht aus dem Zerfall des Radon-222 selbst, sondern aus demjenigen seiner kurzlebigen Tochternuklide."

U
AIS
G 6. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 37 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 37 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Störstrahler: Geräte oder Vorrichtungen, in denen Röntgenstrahlung mit einer Grenzenergie von mindestens fünf Kiloelektronenvolt ausschließlich durch beschleunigte Elektronen erzeugt werden kann und bei denen die Beschleunigung der Elektronen auf eine Energie von einem Megaelektronenvolt begrenzt ist, ohne dass sie zu dem Zweck der Erzeugung von Röntgenstrahlung betrieben werden."

Begründung:

[...] [Die Änderung dient der Klarstellung.]

nur AIS, G Die derzeitige Begriffsbestimmung des "Störstrahlers" in § 5 Absatz 37 ist missverständlich.

Röntgenstrahlung entsteht auch als unerwünschter Nebeneffekt, wenn benötigte Elektronen freigesetzt und beschleunigt werden und anschließend auf Materie aufprallen (Röntgenbremsstrahlung). Die beschleunigten Elektronen werden z. B. für physikalische Messungen oder zur Bilderzeugung verwendet. Fernsehgeräte mit "Brownscher Röhre" oder Tunnelrasterelektronenmikroskope sind typische Anwendungen. Die Röntgenbremsstrahlung ist also in diesem Fall ein "Abfallprodukt", das nicht gewollt ist. Das Entstehen dieser Röntgenbremsstrahlung kann auf Grund der Wechselwirkung zwischen Materie und Teilchen (Elektronen) auch nicht vermieden werden. Diese Geräte, in denen ungewollt Röntgenbremsstrahlung entsteht, werden von Fachleuten als Störstrahler bezeichnet, da ihr Zweck nicht darauf ausgerichtet ist, Röntgenstrahlung zu erzeugen. Es können lediglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um Menschen, Tiere und die Umwelt vor der entstandenen Röntgenbremsstrahlung ausreichend zu schützen.

[...] [Die jetzige Formulierung in § 5 Absatz 37 Satz 1 StrlSchG ist nicht eindeutig. Auch die Begründung zu § 5 Absatz 37 StrlSchG ist nicht ausreichend, um das Gewollte zu präzisieren und Missverständnissen vorzubeugen.]
 nur AIS,
 G

{...} {Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 5 Absatz 37 Satz 1 wird dieser dargestellte technische Sachverhalt verdeutlicht.}
 nur U

U 7. Zu Artikel 1 (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 8, § 20 Absatz 3 Nummer 7StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 13 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 6 Buchstabe b ist nach dem Komma am Ende das Wort "und" einzufügen.

bb) In Nummer 7 ist nach dem Wort "bestehen" das Wort ", sowie" durch einen Punkt zu ersetzen.

cc) Nummer 8 ist zu streichen.

b) § 20 Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 5 ist nach dem Komma am Ende das Wort "oder" einzufügen.

bb) In Nummer 6 ist nach dem Wort "ist" das Wort ", oder" durch einen Punkt zu ersetzen.

cc) Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Eine umfassende Prüfung über die Relevanz aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften kann nicht Aufgabe der zuständigen Strahlenschutzbehörde sein. Sie veranlasst einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand, ohne rechtlich verlässlich sein zu können. Mit der Streichung bleibt der grundsätzliche Amtsermittlungsgrundsatz erhalten. Eine Pflicht, Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften anderer Rechtsgebiete zu prüfen, entfällt jedoch.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 13 Überschrift,
Absatz 4a - neu -,
§ 197 Absatz 2 Satz 3 - neu - StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 13 wie folgt zu ändern:

aa) In der Überschrift sind nach dem Semikolon die Wörter "Verordnungsermächtigung und" anzufügen.

bb) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die zuständige Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der ihn treffenden Verpflichtungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen verlangen; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, dass Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle, deren Genehmigungen nach § 3 Absatz 2 des Entsorgungsübergangsgesetzes auf einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten übertragen wurden, von der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung ausgenommen werden können,

2. festzulegen, bis zu welcher Aktivität der Umgang mit radioaktiven

Stoffen von der Verpflichtung ausgenommen ist,

3. Festlegungen zur Höhe der Sicherheitsleistung und

4. Festlegungen zur möglichen Art der Sicherheitsleistung zu treffen."

b) Dem § 197 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Behörde kann von dem Inhaber einer Genehmigung nach Satz 3 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erbringung einer Sicherheitsleistung gemäß § 13 Absatz 4a verlangen."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In der Inhaltsübersicht sind in der Angabe zu § 13 nach dem Semikolon die Wörter "Verordnungsermächtigung und" anzufügen.

b) In § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist vor den Wörtern "§ 24 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6, oder 9" die Angabe "§ 13 Absatz 4a," einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen besteht im Falle der Insolvenz des Genehmigungsinhabers das Risiko, dass radioaktive Stoffe (radioaktive Abfälle) zurückgelassen werden. Die vorgesehene Regelung ist dringend angezeigt, um unter anderem die gesetzlich bestehende Verpflichtung zur kostenpflichtigen Abgabe von radioaktiven Abfällen an eine Landessammelstelle sicherzustellen. Ohne entsprechende Absicherung fallen bei einer Insolvenz die zum Teil erheblichen Kosten der Übernahme in die Landessammelstelle sowie ggf. Kosten für Verpackung, Transport, Dekontamination, Messungen etc. den öffentlichen Haushalten zur Last (dem betroffenen Land bzw. dem Bund im Rahmen der Zweckausgabenerstattung). Entsprechende Fälle sind in der Vergangenheit bereits eingetreten und mündeten in Rechtsstreitigkeiten zwischen Land und Bund hinsichtlich der Kostentragung. Die vorgesehene Regelung ist im Bereich des Strahlenschutzes ebenso angezeigt wie im Bereich konventioneller Abfälle. Vergleichbare Regelungen für konventionelle Abfälle bzw. Deponien existieren in § 36 Absatz 3 KrWG und in § 17 Absatz 4a BImSchG.

Die Regelung soll nur für Genehmigungsinhaber gelten, die mit überdurchschnittlichen Mengen von radioaktiven Stoffen umgehen wie zum Beispiel Firmen, die radioaktive Stoffe konditionieren oder in größerem Umfang lagern, nicht hingegen für Krankenhäuser, Labore etc., soweit der Umgang eine bestimmte Aktivitätsgrenze nicht überschreitet. Das Nähere dazu ist in einer

Rechtsverordnung festzulegen.

Vom Anwendungsbereich der Norm sollen Zwischenlager für sonstige radioaktive Abfälle ausgenommen werden, deren Genehmigungen nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Übergangs der Finanzierungs- und Handlungspflichten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle der Betreiber von Kernkraftwerken (Entsorgungsübergangsgesetz) auf einen vom Bund mit der Wahrnehmung der Zwischenlagerung beauftragten Dritten übertragen wurden. Hier ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, da sich die radioaktiven Abfälle bereits in der Verantwortung des Bundes befinden und eine Abgabe der Stoffe an ein Bundesendlager sichergestellt ist.

Durch die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift ist sichergestellt, dass Behörden von der Forderung einer Sicherheitsleistung absehen können, wenn eine solche nicht angemessen ist. Dies betrifft zum Beispiel diejenigen Fälle, in denen Dritte als Genehmigungsinhaber die Landessammelstelle oder eine andere Einrichtung für den Bund oder ein Land betreiben. In diesen Konstellationen befinden sich die Abfälle bereits in der Verantwortung der öffentlichen Hand und es besteht kein Bedarf, die kostenpflichtige Abgabe an die Landessammelstelle u. a. finanziell abzusichern. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung vollumfänglich von der öffentlichen Hand (z. B. EU, Bund und Land) zuwendungsfinanziert ist.

Zu Buchstabe b:

Da die beschriebenen Risiken auch bei bereits genehmigten Umgangssituationen bestehen, ist eine Übergangsregelung einzuführen, die es den Behörden erlaubt, auch bei bestehenden Genehmigungen eine entsprechende Sicherheitsleistung zu fordern. Aus Gründen des Vertrauensschutzes kann eine entsprechende Regelung mit einer angemessenen Übergangszeit geschaffen werden. Dies ist erforderlich, da Umgangsgenehmigungen meist unbefristet erteilt werden, so dass die neue Vorschrift ohne eine entsprechende Übergangsregelung bei bestehenden Betrieben ins Leere liefe.

U
AIS
G

9. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 0₁ - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 folgende Nummer 0₁ voranzustellen:

"0₁. die Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet ist,"

Begründung:

Teleradiologie bezeichnet einen Sonderfall der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Untersuchung von Menschen. Dieser Sonderfall besteht darin, dass

sich der Teleradiologe nicht am Ort der technischen Durchführung der Untersuchung befindet. Die nunmehr ausdrücklich formulierte Vorgabe der Verfügbarkeit des Teleradiologen ersetzt in abstrakter Form die Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der bisherigen Röntgenverordnung, die Ausführungen zur Mitwirkung des Teleradiologen enthält und somit dessen Verfügbarkeit voraussetzt. Sie erscheint zwar formal nicht zwingend erforderlich, ist aber eine für den Vollzug sehr wichtige Klarstellung, die der bestehenden Praxis in den Genehmigungsverfahren Rechnung trägt.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 14 Absatz 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 Buchstabe a sind die Wörter "eine hohe Verfügbarkeit" durch die Wörter "die erforderliche Verfügbarkeit" zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 4 ist anzufügen:

"4. gewährleistet ist, dass das Teleradiologiesystem am Ort der Befundung dem Stand der Technik entspricht und eine Beeinträchtigung der diagnostischen Aussagekraft der übermittelten Daten und Bilder nicht eintritt."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung "hohe Verfügbarkeit" lässt in der juristischen Auslegung Lücken zu. Eine den medizinischen Erfordernissen entsprechende Verfügbarkeit ist vielmehr mit dem Begriff "erforderliche" gewährleistet.

Das Teleradiologiesystem, das bei einer teleradiologischen Untersuchung zur Kommunikation und zum Datenaustausch eingesetzt wird, muss dem Stand der Technik zumindest am Ort der Befundung entsprechen. Es ist geboten, zur Sicherstellung der technischen Standards die Grundanforderung im Gesetzestext festzuschreiben.

K 11. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b, c, Satz 2, 3, 4 StrlSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 12

Artikel 1 § 14 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 Nummer 3 sind die Buchstaben b und c wie folgt zu fassen:

"b) eine im Einzelfall erforderliche persönliche Anwesenheit des Teleradiologen oder eines anderen Arztes, der die erforderliche Fachkunde für den Strahlenschutz besitzt, am Ort der technischen Durchführung innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums ermöglicht;

c) einen regelmäßigen und engen Informationsaustausch des Teleradiologen mit dem für den klinischen Betrieb zuständigen Strahlenschutzverantwortlichen gewährleistet."

b) Die Sätze 2 bis 4 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie ist zu erteilen, soweit ein Bedarf im Hinblick auf die Patientenversorgung dargelegt wird. Die Genehmigung nach Satz 2 kann befristet werden."

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Teleradiologie (insbesondere § 14 StrlSchG-E) sind angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten, "flächendeckend" die radiologische Versorgung durch radiologische Praxen oder Röntgeneinrichtungen in den Krankenhäusern sicherzustellen, zu restriktiv. Schon die bisherige und im Entwurf weiter vorgesehene Regelung, dass teleradiologische Leistungen grundsätzlich nur auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst beschränkt sind und nur, "wenn ein Bedürfnis im Hinblick auf die Patientenversorgung besteht", eine weitergehende Genehmigung erteilt werden "kann", ist zu eng.

Wenn ein Bedarf der Patientenversorgung besteht, darf die Genehmigung nicht im Ermessen liegen ("kann"), sondern muss als gebundene Entscheidung gestaltet werden. Dies würde zudem die Universitätsklinika als Maximalversorger mit ihrer in der Regel sehr leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen Radiologie und Neuroradiologie besser in die Lage versetzen, der zunehmenden Nachfrage externer Krankenhäuser nach teleradiologischer Versorgung nachzukommen. Die durch den Gesetzentwurf zusätzlich vorgesehene Forderung nach einer "regelmäßige[n] und enge[n] Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen" (§ 14 Absatz 2 Satz 1

Nummer 3 Buchstabe c StrlSchG-E) ist zum einen sehr unbestimmt und zum anderen ein zusätzliches Hindernis für die Sicherstellung (tele)radiologischer Leistungen "in der Fläche".

Auch gegen § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b StrlSchG-E werden Einwände erhoben. Die Vorschrift lässt nur "in begründeten Fällen" auch die persönliche Anwesenheit eines anderen Arztes (als des Teleradiologen) ausreichen, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Dadurch werden die Möglichkeiten der teleradiologischen Versorgung ebenfalls eingeschränkt. Es muss generell ausreichen, dass - soweit im Einzelfall erforderlich - die persönliche Anwesenheit eines (anderen) Arztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz gewährleistet ist.

U
AIS
G

12. Zu Artikel 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 14 Absatz 2 Satz 4 die Wörter "längstens drei Jahre" durch die Wörter "längstens fünf Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

In § 14 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG wurde die bisherige Befristung der Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus von § 3 Absatz 4 Satz 4 Röntgenverordnung (RöV) übernommen. Die Befristung auf drei Jahre war 2002 in die Röntgenverordnung aufgenommen worden. Der Genehmigungsbehörde soll mit der Befristung die Möglichkeit gegeben werden, das zu einem bestimmten Zeitpunkt einmal festgestellte Bedürfnis einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. In der Vollzugspraxis hat sich inzwischen gezeigt, dass eine erneute Überprüfung alle fünf Jahre ausreichend ist. Durch die Heraufsetzung des Befristungszeitraums auf 5 Jahre sind für die Anforderungen des Strahlenschutzes keine Nachteile zu erwarten. Für zahlreiche Sachverhalte in Regelungen des Strahlenschutzrechts sind auf Grund der praktischen Erfahrungen ebenfalls 5-Jahres-Zyklen festgelegt worden. Als Beispiele können die Befristungen der Zulassung für das Mammographie-Screening und die individuelle Früherkennung genannt werden. Zusätzlich können die zuständigen Genehmigungsbehörden durch die 5-Jahresfrist entlastet werden.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 11

U 13. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Nummer 6 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 2 Nummer 6 wie folgt zu fassen:

- "6. in einem Röntgenraum betreibt, der im Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 172 für eine andere Röntgeneinrichtung bezeichnet ist,"

Begründung:

Nach bisherigem Verständnis ist ein Röntgenraum ein allseitig umschlossener Raum, der in der Genehmigung oder in der Bescheinigung des Sachverständigen bezeichnet ist. Allgemein anerkannt ist damit auch, dass der bauliche Strahlenschutz geprüft sein muss. Mit der bisherigen Formulierung im Gesetzentwurf entsteht damit ein Widerspruch, wenn von einem Röntgenraum gesprochen wird, der nicht im Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen bezeichnet ist (damit ist dieser Raum gerade kein Röntgenraum). Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird klar dargestellt, dass der Betrieb einer Röntgeneinrichtung in einem "fremden", für eine andere Röntgeneinrichtung vorgesehenen Röntgenraum, genehmigungspflichtig ist.

U
AIS
G 14. Zu Artikel 1 (§ 24 Satz 1 Nummer 12 - neu -, § 83 Absatz 4 StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 24 Satz 1 ist in Nummer 11 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 12 ist anzufügen:

"12. unter welchen Voraussetzungen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben bei Anwendungen am Menschen von den Anforderungen nach § 14 Absatz 1 abgewichen werden kann."

- b) § 83 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Absatz 3 gilt nicht für Untersuchungen mit Röntgenstrahlung

1. nach dem Infektionsschutzgesetz,

2. für Anwendungen am Menschen zum Zweck der medizinischen Forschung nach § 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 und
3. für Anwendungen am Menschen zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben."

Begründung:

In § 83 werden grundlegende Anforderungen an die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen festgelegt. Dabei wird in Absatz 3 geregelt, dass eine auf den Einzelfall bezogene rechtfertigende Indikation vor jeder Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen zu stellen ist. Dies gilt für die medizinische wie für die nichtmedizinische Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen.

Die Ausnahmen von dieser Pflicht werden in Absatz 4 geregelt. Diese Ausnahmeregelung ist über die genannten Sachverhalte, nämlich den Anwendungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und den Anwendungen zum Zweck der medizinischen Forschung, zu erweitern auf Ereignisse akuter Gefahrenlagen im Sinne der Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben. Hier traten bereits in der Vergangenheit Fälle im Rahmen von Geiselnahmen oder vermuteten Gefährdungen im Rahmen von Anschlägen auf, die den Einsatz radiologischer Verfahren im Rahmen der Gefahrenaufdeckung und der Gefahrenabwehr bedurften.

Daher sind diese Fälle im Strahlenschutzgesetz ausdrücklich vorzusehen, um klarzulegen, dass im Rahmen der polizeirechtlichen Abwehr akuter Gefahren auch Verfahren unter Einsatz ionisierender Strahlung als zulässig betrachtet werden, wenn ihr Einsatz zum Schutz von Personen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. In diesen Fällen ist von der Pflicht der rechtfertigenden Indikation durch einen fachkundigen Arzt abzusehen, da es um die Rettung von Menschen in sehr unterschiedlichen Gefahrenlagen geht.

Die Ermächtigungsgrundlage dient Regelungen für Fälle zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib und Leben sowie der Klarstellung, dass beim Einsatz von ionisierender Strahlung die Verfahren zum Schutz von Personen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind und andere, vergleichbar lebensrettende Verfahren, die mit keiner oder einer geringeren Exposition auskommen, nicht verfügbar sind.

Wi 15. Zu Artikel 1 (§ 31 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Satz 4 - neu - und Satz 5 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 31 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Die Sätze 1 bis 3 sind wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde prüft die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang des Genehmigungsantrages auf Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, so fordert die zuständige Behörde den Antragsteller einmalig auf, die von ihr benannten Mängel innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu beheben. Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung innerhalb von 90 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen."

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

"Hat die zuständige Behörde inhaltliche Rückfragen oder Einwände zum Antrag, so übermittelt sie diese dem Antragsteller einmalig innerhalb von 60 Kalendertagen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen und fordert ihn auf, seinen Antrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zu ändern oder zu ergänzen. Im Fall von Satz 4 soll die zuständige Behörde über den Antrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der geänderten oder ergänzten Antragsunterlagen entscheiden."

Begründung:

Zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für klinische Studien, die wegen der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung einer Genehmigung bedürfen, ist die Einführung einer verbindlichen Frist für das Genehmigungsverfahren notwendig. Denn nur in Deutschland wird eine zusätzliche Genehmigung durch eine gesonderte Behörde, das Bundesamt für Strahlenschutz, gefordert. Dies verursacht Verzögerungen für den Start von klinischen Studien am Standort Deutschland.

Bezüglich möglicher Nachforderungen zur formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen sollte klargestellt werden, dass nur einmalige Nachforderungen analog zu § 33 Absatz 1 StrlSchG gestattet sind. Auch für die Klärung inhaltlicher Rückfragen sollten klare Fristen vorgesehen werden.

U 16. Zu Artikel 1 (§ 46 Absatz 6 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 46 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Über einen Antrag auf Zulassung einer bauartzugelassenen Vorrichtung nach § 45 Absatz 1 soll nach Eingang des Antrags und der vollständigen Antragsunterlagen und der zur Prüfung erforderlichen Baumuster spätestens innerhalb einer Frist von zwölf Monaten entschieden werden."

Begründung:

Im Strahlenschutzgesetz sind an vielen Stellen besondere Fristen gesetzt, ebenso in § 57b AtG. Unter anderem wurden für bestehende Anzeige- und Genehmigungsverfahren Fristen für die formale und inhaltliche Prüfung festgelegt, die die zuständige Behörde einhalten soll. Daher sollte auch im Rahmen des Verfahrens der Bauartzulassung eine Frist für die Bearbeitung der Anträge eingeführt werden.

U 17. Zu Artikel 1 (§ 61 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 61 Absatz 3 Satz 1 die Wörter "mit anderen Materialien" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, da gemäß Artikel 1 § 5 Absatz 22 "Materialien" i. S. d. Strahlenschutzgesetzes notwendig natürliche Radionuklide enthalten. Das Vermischungs- und Verdünnungsverbot in Artikel 1 § 61 Absatz 3 muss allerdings auf jegliche Materialien, also auch auf solche bezogen sein, die keine Radionuklide enthalten.

U 18. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 72 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist nach der Angabe "§ 37 Absatz 1," die Angabe "§ 68 Absatz 1," einzufügen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind die Wörter "über die Genehmigung oder Bauartzulassung" durch die Wörter "über die Genehmigung, Freigabe oder Bauartzulassung" zu ersetzen.

Begründung:

Allgemeines:

Ziel der vorgeschlagenen Regelungen ist die Konkretisierung der Funktion und Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten im Prozess der Freigabe. Grundsätzlich soll bei der Freigabe das gleiche hohe Niveau im Strahlenschutz wie bei genehmigten oder angezeigten Tätigkeiten sichergestellt werden. Da der Adressat des Freigabebescheides gleichzeitig Strahlenschutzverantwortlicher ist, liegt es nahe, mit den vorgeschlagenen Regelungen auf die bewährten institutionellen Strukturen im Strahlenschutz zurückzugreifen. Das hohe Niveau im Strahlenschutz soll durch die Nutzung der Fachkompetenz des Strahlenschutzbeauftragten sichergestellt werden.

Folgende Gründe sprechen dafür, grundsätzliche Verantwortlichkeiten und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten im Zusammenhang mit der Freigabe im § 72 StrlSchG festzulegen.

Im Prozess der Freigabe sind bis zur endgültigen Entlassung von Stoffen, Räumen etc. diverse vorbereitende Handlungen unter Verantwortung des Adressaten des Freigabebescheides erforderlich, die unbedingt durch eine mit entsprechendem Wissen und den erforderlichen Befugnissen ausgestattete Person vorgenommen oder beaufsichtigt werden sollen. Dies kann nur ein Strahlenschutzverantwortlicher als Adressat eines Freigabebescheides leisten, sofern er selber über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügt, oder ein Strahlenschutzbeauftragter, dem im Rahmen seiner Bestellung die Wahrnehmung von Aufgaben in der Freigabe übertragen wurde.

Die kritische Beobachtung der Regelungen zur Freigabe durch die Öffentlichkeit sind ein weiteres Argument dafür, die Erfüllung der mit der Freigabe verbundenen Vorschriften und Schutzvorschriften durch einen Strahlenschutzbeauftragten, der mit Fachkunde (Wissen) und Befugnissen ausgestattet ist, sicherzustellen.

Zu Buchstabe a:

Analog zu den übrigen aufgeführten Vorschriften werden die Vorschriften und Schutzvorschriften auf Grund der Rechtsverordnung nach § 68 eingefügt, für deren Einhaltung der Strahlenschutzverantwortliche als Adressat eines Freigabebescheides zu sorgen hat und die er nach § 72 Absatz 2 Satz 2 und ggf. nach weiteren Maßgaben der Rechtsverordnung nach § 68 dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen darf.

In gleicher Weise, wie der Strahlenschutzverantwortliche dem Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der Bestellung die Aufgabe übertragen kann, für die Einhaltung definierter sich aus den genehmigten Tätigkeiten ergebende Schutzvorschriften zu sorgen, soll er auch befugt sein, dem Strahlenschutzbeauftragten Aufgaben, die sich aus Vorschriften und Schutzvorschriften auf Grund der Verordnung über die Freigabe nach § 68 ergeben, zu übertragen. Wenn die Aufgaben im Rahmen der Freigabe alleine dem Adressaten des Freigabebescheides, der in der Regel nicht die Fachkunde im Strahlenschutz besitzt, überlassen werden, ist das erforderliche hohe Niveau im Strahlenschutz nicht in ausreichendem Maße sichergestellt. Gerade die materielle Abwicklung der Freigabe insbesondere von radioaktiven Stoffen (aber auch z. B. von Laborinventar) nach Erteilung der behördlichen Freigabe (Bescheid) erfordert eine besondere Fachkompetenz, die nur bei den Strahlenschutzbeauftragten mit Fachkunde im Strahlenschutz gewährleistet ist. Daher ist die Einbeziehung des fachkundigen Strahlenschutzbeauftragten, z. B. für die Feststellung, dass die Anforderungen aus der Verordnung über die Freigabe und aus dem Freigabebescheid erfüllt sind, unbedingt erforderlich.

Es bedarf keinesfalls einer neuen Fachkunde "Freigabe", die Fachkunde zur genehmigten Tätigkeit, aus der eine Freigabe resultieren soll, ist für die fachliche Begleitung der Freigabe ausreichend.

Zu Buchstabe b:

Die Aufzählung behördlicher Verwaltungsakte wird um die Freigabe ergänzt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Aufgabe, für die Einhaltung der Anforderungen aus Freigabebescheiden zu sorgen, nicht dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen werden kann. Somit dient die Ergänzung der Vervollständigung des Aufgabenspektrums, das dem Strahlenschutzbeauftragten übertragen werden darf.

U 19. Zu Artikel 1 (§ 72 Absatz 2 Satz 3 - neu -, § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 72 Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, wie die Befugnisse des nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Strahlenschutzbeauftragten auszugestalten sind."

b) In § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind nach dem Wort "Störstrahlern" die Wörter "oder vor der Beförderung radioaktiver Stoffe" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Auf Grund der besonderen organisatorischen Situation bei Inhabern einer Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 27 StrlSchG ist zu befürchten, dass ohne ergänzende Regelungen hinsichtlich der Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten die Anforderungen des Strahlenschutzes nicht vollständig und zuverlässig umgesetzt werden.

In der gesamten Prozesskette der Beförderung können bis zu fünf Personen mit unternehmerischer Verantwortung beteiligt sein, von denen nur eine Person die Genehmigung nach § 27 erhält bzw. innehat. Die vom Genehmigungsinhaber bzw. Strahlenschutzverantwortlichen bestellten Strahlenschutzbeauftragten müssen dafür sorgen, dass innerhalb der gesamten Beförderungskette die Schutzvorschriften eingehalten werden. Dies erfordert entsprechende über den innerbetrieblichen Entscheidungsbereich hinausgehende Weisungsbefugnisse in den fremden Unternehmen außerhalb des eigenen Unternehmens.

Eine ähnliche Konstellation ist bekannt aus dem Genehmigungstatbestand "Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen" nach § 25 StrlSchG. Das organisatorische Konstrukt ist in diesem Falle viel übersichtlicher als bei der Beförderung und mit einem Abgrenzungsvertrag leicht zu handhaben; zu bedenken ist außerdem, dass auch die Vertragspartner in diesen Fällen regelmäßig Inhaber einer Genehmigung nach Strahlenschutzrecht (oder nach dem Atomgesetz) sind und daher auch über mindestens eine Person mit Fachkunde im Strahlenschutz verfügen.

Dagegen muss der Strahlenschutzbeauftragte bei der Beförderung radioaktiver Stoffe alle Strahlenschutzangelegenheiten mit den verschiedenen Partnern in der Beförderungskette regeln (soweit sie ihm im Rahmen der Bestellung als

Aufgabe übertragen wurden). Die Partner können häufig wechseln (z. B. Absender) und sind nicht zwangsläufig Inhaber einer Genehmigung nach Strahlenschutzrecht; in diesen Fällen steht dort auch keine vertiefte Fachkompetenz im Strahlenschutz, z. B. in Gestalt eines Strahlenschutzbeauftragten, zur Verfügung.

Um die Stellung der Strahlenschutzbeauftragten gegenüber den Vertragspartnern zu stärken und ein weitgehend einheitliches und rechtmäßiges Vorgehen zu gewährleisten, sollte der Gesetzgeber die notwendigen Befugnisse für den Genehmigungstatbestand "Genehmigungsbedürftige Beförderung" in einer Rechtsverordnung vorgeben, damit nicht für jeden Einzelfall ein Paket von Abgrenzungsverträgen erforderlich ist. Der Strahlenschutzbeauftragte kann sich ggf. bei Forderungen gegenüber seinen Partnern auf diesen Befugnisrahmen berufen, und alle Beteiligten können auf einer allgemeinen rechtlichen Grundlage agieren. Im Übrigen würde der Prüfaufwand für die Genehmigungsbehörden auf diese Weise erheblich reduziert, da ansonsten jeder einzelne Vertrag auf Konformität mit dem Strahlenschutzrecht überprüft werden müsste.

Für das weitere Rechtsetzungsverfahren wird vorgeschlagen, zunächst auf den Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung zu verzichten und Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen §§ 28 und 29 StrlSchG sowohl auf Seiten der Genehmigungsinhaber als auch der Vollzugsbehörden zu sammeln. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse über den Regelungsbedarf kann eine Verordnung erlassen werden, welche die notwendigen Befugnisse der Strahlenschutzbeauftragten außerhalb des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches regelt. Die Ermächtigung zum jetzigen Zeitpunkt soll ein aufwendiges Verfahren zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vermeiden, wenn der Regelungsbedarf klar erkannt wird.

Zu Buchstabe b:

Im § 76 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG werden diejenigen Personen aufgeführt, die vor Beginn ihrer genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Tätigkeit unterwiesen werden müssen. In der Entwurfsfassung fehlen die Personen, die an der Beförderung radioaktiver Stoffe beteiligt sind; dazu gehören insbesondere die Fahrer. Die Vernunft gebietet auch die Unterweisung von Personen, die radioaktive Stoffe befördern. Die Forderung ergibt sich auch aus Artikel 15 der Richtlinie 2013/59/Euratom.

U 20. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wie folgt zu fassen:

- "9. dass und unter welchen Voraussetzungen
- a) die zuständige Behörde Ärzte zur ärztlichen Überwachung exponierter Personen ermächtigen darf (ermächtigte Ärzte),
 - b) die Ermächtigung befristet werden kann,"

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 71 Absatz 3 Satz 1 ist nach den Wörtern "dem ermächtigten Arzt nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9" die Angabe "Buchstabe a" einzufügen.
- b) In § 79 Absatz 4 ist nach den Wörtern "Der ermächtigte Arzt nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 9" die Angabe "Buchstabe a" einzufügen.
- c) In § 170 Absatz 5 Satz 2 ist nach den Wörtern "an ermächtigte Ärzte nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9" die Angabe "Buchstabe a" einzufügen.

Begründung:

Die ermächtigten Ärzte werden in Listen veröffentlicht, um die Information für Dritte verfügbar zu machen. Durch die mögliche Befristung von Ermächtigungen wird es den zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert, die Voraussetzungen der Ermächtigung zu überprüfen. Damit wird der Aufwand zur Aktualisierung der Listen erheblich verringert. In diesem Zuge könnte auch die fristgerechte Aktualisierung der Fachkunde überprüft werden. Sofern nach Ablauf der Befristung kein Interesse an einer weiteren Tätigkeit mehr besteht, sind keine förmlichen Abmeldungen erforderlich.

Da auch im Katastrophenschutz in den Rahmenempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen u. a. auf die ermächtigten Ärzte zurückgegriffen wird, ist auch in diesem Zusammenhang die Aktualität der Liste der ermächtigten Ärzte anzustreben.

- U 21. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12,
Nummer 13 - neu -,
§ 189 Nummer 4 - neu -,
Nummer 5 - neu -,
§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 79 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. dass bei der Aufstellung der Arbeitspläne für das fliegende Personal der ermittelten Exposition im Hinblick auf eine Verringerung der Dosen Rechnung zu tragen ist,"

bb) Folgende Nummer 13 ist anzufügen:

"13. welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten im Zusammenhang mit den Pflichten nach den Nummern 1 bis 12 bestehen."

b) Dem § 189 sind folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

"4. die Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz, soweit sie im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen erforderlich ist, und

5. die Anerkennung von Kursen, soweit sie dem Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen dienen."

c) In § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind die Wörter "§ 79 Absatz 1 Satz 1, Nummer 1 bis 3 oder 4, 6 oder 8 oder Satz 3" durch die Wörter "§ 79 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 bis 3 oder 4, 6, 8 oder 12 oder Satz 3" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 189 Nummer 2 das Wort "und" durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Gemäß § 8 Absatz 2 StrlSchG ist, wer eine Tätigkeit plant, ausübt oder ausüben lässt, verpflichtet, jede Exposition von Menschen auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Für den Betrieb von Luftfahrzeugen wird der Grundsatz der Dosisreduzierung in der Richtlinie 2013/59/Euratom unter Artikel 35 Absatz 3 insbesondere durch Satz 1 Buchstabe b konkretisiert. Danach ist "bei der Aufstellung der Arbeitspläne der ermittelten Exposition im Hinblick auf eine Verringerung der Dosen für stark exponiertes fliegendes Personal Rechnung zu tragen." Diese Anforderung wird im vorliegenden Entwurf des Strahlenschutzgesetzes nicht adäquat abgebildet.

Eine explizite und nachdrückliche Regelung ist erforderlich, da das Flugpersonal zur Berufsgruppe mit der höchsten Strahlenbelastung in Deutschland gehört. Obwohl diese Gruppe nur 10 Prozent der in Deutschland dosisüberwachten Personen ausmacht, erhält sie als Kollektivdosis ca. zwei Drittel der gesamten beruflichen Kollektivdosis in Deutschland. Die mittlere Strahlenexposition liegt etwa um den Faktor 10 höher als beim medizinischen Personal in Röntgeneinrichtungen.

Es ist offensichtlich, dass es kaum technische Möglichkeiten zur Dosisreduzierung im Flugbetrieb gibt. Umso wichtiger ist die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Dosisreduzierung durch eine intelligente Flug- und Personaleinsatzplanung; hierbei können die schon bekannten Rechenprogramme zu Dosisermittlung auch prospektiv herangezogen werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Verschiebung in der Aufzählung resultiert.

Zu Buchstabe b:

Die Zuständigkeit für alle Strahlenschutzbelange im Zusammenhang mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen sollte sinnvollerweise einer einzigen Behörde mit der entsprechenden fachlichen Kompetenz, hier dem Luftfahrt-Bundesamt, übertragen werden. Dazu gehört auch die Bescheinigung der Fachkunde für Strahlenschutzbeauftragte, die in Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, und die Anerkennung der entsprechenden Kurse.

Aus der erweiterten Aufzählung resultiert die Folgeänderung bezüglich Konjunktion und Interpunktion.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Verschiebung in der Aufzählung resultiert. Darüber hinaus wurde mit der Einfügung "oder Satz 2" ein offensichtliches redaktionelles Versehen behoben, da die Aufzählung sich nur auf Satz 2 beziehen kann.

U 22. Zu Artikel 1 (§ 79 Absatz 4 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 79 Absatz 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet ist."

Begründung:

Die Bestimmung einer Stelle zur Aufbewahrung der Gesundheitsakten von ermächtigten Ärzten, die ihre Tätigkeit beenden, ist eine in der Praxis nicht leicht zu erfüllende Aufgabe, da für den die Gesundheitsakten Übernehmenden der Aufwand und damit die Kosten für die Archivierung nicht unerheblich sind. Die mit der ärztlichen Schweigepflicht verbundene Einschränkung der Archivierungsmöglichkeit auf ärztliche Institutionen erschwert die Bestimmung der Stelle zusätzlich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Kreis der zu bestimmenden Stelle erweitert. Es genügt eine Archivierung, die die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet. Dies ist aus rechtlicher Sicht auch ausreichend. Es kann in der Folge auch eine Stelle außerhalb der Ärzteschaft bestimmt werden. Damit stehen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, eine entsprechend geeignete Stelle zu finden, die sich als solche bestimmen lässt.

U 23. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 85 Absatz 2 Satz 2 der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:

"; dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet ist."

Begründung:

Die Bestimmung einer Stelle zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen, Röntgenbilder, digitalen Bilddaten und sonstigen Untersuchungsdaten von Strahlenschutzverantwortlichen im medizinischen Bereich, die ihre Tätigkeit beenden, ist eine in der Praxis nicht leicht zu erfüllende Aufgabe, da für den die Unterlagen Übernehmenden der Aufwand und damit die Kosten für die Archivierung und Pflege nicht unerheblich sind. Die mit der ärztlichen Schweigepflicht verbundene Einschränkung der Archivierungsmöglichkeit auf ärztliche Institu-

tionen erschwert die Bestimmung der Stelle zusätzlich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird der Kreis der zu bestimmenden Stelle erweitert. Es genügt eine Archivierung, die die Wahrung des Patientengeheimnisses durch die bestimmte Stelle gewährleistet. Dies ist aus rechtlicher Sicht auch ausreichend. Es kann in der Folge auch eine Stelle außerhalb der Ärzteschaft bestimmt werden. Damit stehen mehr Möglichkeiten zur Verfügung, eine entsprechend geeignete Stelle zu finden, die sich als solche bestimmen lässt.

U 24. Zu Artikel 1 (§ 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 85 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- "1. dass einer Person, die unter Anwendung von Röntgenstrahlung oder radioaktiven Stoffen untersucht wurde, Informationen über die durchgeführte Untersuchung anzubieten sind sowie welchen Anforderungen an den Inhalt diese Informationen genügen müssen und in welcher Form diese Informationen zur Verfügung zu stellen sind,"

Begründung:

Mit dieser Regelung soll der Grundsatz aus der Röntgenverordnung fortgeschrieben werden, dass den untersuchten Personen die Möglichkeit gegeben werden muss, sich mit geringem Aufwand und qualitativ über die an ihnen vorgenommenen diagnostischen Strahlenanwendungen zu informieren, und dass diese Informationen in einer dauerhaft verfügbaren Form (bisher in Form des sogenannten Röntgenpasses gemäß § 28 Absatz 2 RöV) anzubieten und zur Verfügung zu stellen sind.

Die bisherige Beschränkung auf die Erfassung von Röntgenuntersuchungen ist historisch bedingt und wäre angesichts der deutlich zunehmenden Anzahl von nuklearmedizinischen Untersuchungen und der damit verbundenen höheren Strahlenexpositionen nicht mehr konsequent. Sie konterkariert das mit dem Röntgenpass verfolgte Ziel, den untersuchten Personen bzw. auch den nachfolgend behandelnden Ärzten einen qualitativen Überblick über bisherige diagnostischen Strahlenanwendungen zu geben. Mit der Einbeziehung nuklearmedizinischer Untersuchungen in § 85 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchG wird die Forderung der Richtlinie gemäß Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe d vollständig umgesetzt, die nicht nach der Ursache der medizinischen Strahlenexposition differenziert.

Die Ermächtigung zur Festlegung von Inhalt und Umfang entspricht dem Gebot der Konkretisierung von Ermächtigungen. Darüber hinaus soll dem Ordnungsgeber die Befugnis gegeben werden zu regeln, in welcher Form die

Informationen zur Verfügung zu stellen sind.

Dies lässt auch zu, dass in der Verordnung die Möglichkeit eröffnet werden kann, die Informationen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass nur eine digitale Erfassung breite Akzeptanz bei Patienten und Ärzten finden wird.

U
AIS
G 25. Zu Artikel 1 (§ 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 86 Satz 2 Nummer 6 vor dem Komma am Ende die Wörter "und welche Kriterien für die Bemessung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 zu Grunde gelegt werden sollen" einzufügen.

Begründung:

Für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, von Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtungen und das Anwenden sonstiger radioaktiver Stoffe in der Humanmedizin gelten nach § 14 StrlSchG besondere Voraussetzungen. Bei Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen muss nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gewährleistet sein, dass das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal in ausreichender Anzahl zur Verfügung steht.

{...}
nur U {In § 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG wurde aber nur eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um festzulegen, welche Personen für diese Tätigkeiten berechtigt sind.}

[...]
nur AIS, G [Daher ist eine entsprechende Ergänzung in der Verordnungsermächtigung notwendig.]

Für die Ermittlung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals gibt es bisher keine bundeseinheitlichen Vorgaben. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 86 Satz 2 Nummer 6 StrlSchG bietet die Möglichkeit, Bemessungskriterien für die Überprüfung der ausreichenden Anzahl des notwendigen Personals nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG in einer Verordnung festzulegen und einen einheitlichen Vollzug in den Ländern zu gewährleisten.

G 26. Zu Artikel 1 (§§ 92 bis 112 StrlSchG)

- a) Der Bundesrat begrüßt das in den §§ 92 bis 112 StrlSchG entwickelte Konzept eines Notfallmanagementsystems des Bundes und der Länder. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die systematische Betrachtung einschlägiger Referenzszenarien, die vorgesehenen Instrumentarien zur Ausgestaltung besonderer Planungen sowie die Festlegung von Grenzwerten wichtige Voraussetzungen dafür sind, die Handlungsfähigkeit der vor Ort tätigen Behörden in einem Notfall sicherzustellen und die schnellstmögliche Einleitung von Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.
- b) Die Festlegung von Grenzwerten nach § 94 StrlSchG ist nach den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen Aufgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Länder sind hiernach nicht berechtigt, in eigener Kompetenz verbindliche Dosis- oder Kontaminationswerte zum Schutz der Bevölkerung festzulegen und verfügen auch über keinerlei praktische Erfahrungen in der Ableitung solcher Grenzwerte. Um auf den in § 94 StrlSchG beschriebenen Regelungsgebieten handlungsfähig zu sein, sind die Länder insoweit zwingend auf die Unterstützung durch die Bundesregierung angewiesen. Der Bundesrat bittet daher die zuständigen Bundesministerien, die Länder in einem Ereignisfall aktiv zu unterstützen und auch von der Möglichkeit, Eilverordnungen nach § 96 StrlSchG zu erlassen, Gebrauch zu machen, sofern sich Bedarf hierfür abzeichnet. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Notfall mit überregionalen, regionalen oder nur örtlichen Auswirkungen handelt.

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen stellen ein flexibel nutzbares Managementsystem für den radiologischen Notfallschutz dar. Innerhalb dieses Systems können unterschiedliche Expositionsszenarien betrachtet werden und es wird ein breiteres Spektrum von Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens werden die konkreten Regelungen in entsprechenden Verordnungen zu präzisieren sein. Für ein ordnungsrechtliches Eingreifen ist insbesondere die Festlegung von Grenzwerten nach § 94 StrlSchG von Bedeutung.

Es ist anzustreben, dass die noch zu erarbeitenden Verordnungen künftig ein möglichst breites Spektrum zu erwartender Expositionsbedingungen abdecken, damit die örtlichen Planungen gezielt darauf abgestellt werden können. Eine

vollständige Abdeckung sämtlicher denkbarer Expositionssituationen kann jedoch nicht erwartet werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann auf die Option von Eilverordnungen nicht verzichtet werden. Diese müssen auf der einen Seite adäquat fachlich begründet sein, andererseits müssen sie aber auch sehr schnell vorliegen und verbindlich vorgegeben werden.

Die Festlegung von Grenzwerten ist nach § 94 StrlSchG Aufgabe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Die Länder sind nicht zu ihrer eigenständigen Festlegung berechtigt. Sie verfügen auch nicht durchgängig über ausreichend spezialisierten Sachverstand, kurzfristig eine belastbare radiologische Bewertung gegebenenfalls ungewöhnlicher spezieller Expositionssituationen vorzunehmen und auf dieser Grundlage Grenzwerte abzuleiten. Je nach Sachlage sind die Länder, um rasch und verfahrenssicher handlungsfähig zu sein, daher mehr oder weniger stark auf die Unterstützung durch die Bundesregierung angewiesen. Dies kann auch bei Notfällen mit nur örtlichen oder regionalen Auswirkungen der Fall sein. Die Bundesregierung wird daher gebeten, in einem Ereignisfall die Länder bedarfsgerecht zu unterstützen. Für die praktische Unterstützung steht hierfür die Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes (ZUB) zur Verfügung. Um ein ordnungsrechtliches Vorgehen zu ermöglichen, kann sich darüber hinaus aber auch Bedarf für Eilverordnungen zur Festlegung verbindlicher Grenzwerte ergeben.

U 27. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 2 Satz 1 bis 3 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 sind dem § 95 Absatz 2 Satz 1 folgende Sätze voranzustellen:

"Die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Bauwerken, Fahrzeugen, Schiffen und Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 haben zu dulden, dass eingesetzte Kräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen ihre Grundstücke, Bauwerke, Fahrzeuge, Schiffe und Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 betreten und benutzen, soweit dies zur Bewältigung eines nach Absatz 1 Satz 1 vorliegenden Notfalls erforderlich ist. Soweit erforderlich, können die nach Satz 1 Betroffenen und deren dafür notwendiges Personal in Anspruch genommen werden. Die §§ 178, 179 in Verbindung mit §§ 17 und 19 des Atomgesetzes bleiben unberührt."

Begründung:

Über ein Betretungsrecht hinaus sollen die zuständigen Abfallrechtsbehörden und andere dienstliche Stellen Zugriff auf dringend benötigte Flächen, Anlagen etc. bekommen, um dort im Notfall kontaminierte Gegenstände und Abfälle aus der Umgebung von Wohnungen und Arbeitsstätten zu verbringen und diese

dort zu lagern, zu bearbeiten und entsorgen lassen zu können.

Satz 2 ist erforderlich, da Fahrzeuge und Anlagen häufig nicht von den Einsatzkräften, sondern auf Grund erforderlicher Fachkenntnisse nur von den Eigentümern oder Betreibern und deren Fachpersonal nutzbar sind.

Diese unverzichtbaren Eingriffsrechte sind in einer Verordnung nicht regelbar, weil sie in grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen eingreifen und somit dem Vorbehalt des Gesetzes unterfallen. Deshalb müssen diese Regelungen Teil des Strahlenschutzgesetzes sein. Die aufsichtsrechtlichen Regelungen der über die §§ 178 und 179 geltenden §§ 17 und 19 AtG stehen gleichwertig daneben.

U 28. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 2 Satz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen unterliegt dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die in § 95 Absatz 2 Satz 4 aufgeführten Grundsätze sind dem Immissionsschutzrecht entnommen und hier fehl am Platz. Im Falle einer Strahlenexposition ist schnelles Handeln im Rahmen von Notfallplänen des Bundes und des Landes erforderlich. Dem wird der hier zur Streichung vorgeschlagene Satz in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil. Im Übrigen reicht der § 95 Absatz 2 Satz 3 völlig aus, um das vom Normgeber Gewollte zu erreichen. Satz 3 enthält zu Recht den Zusatz, dass die einschränkenden Handlungsparameter in der aktuellen Notfallsituation tatsächlich geeignet und durchführbar sind.

U 29. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 3 Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. Anforderungen an die Nutzung und die Stilllegung von Deponien,"

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung mit dem Ziel, konventionelle Deponien von vornherein für Stoffe, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind bzw. sein können, ausstatten zu lassen, ist zu streichen. Denn eine solche Rege-

lung könnte ein Hindernis für die Schaffung von benötigtem Deponieraum bedeuten, indem die regelmäßig hochgradig kontrovers geführte Diskussion um Strahlenschutzabfälle in die Planfeststellungsverfahren hineingezogen wird und dadurch die Verfahren erschwert. Zielführend ist dagegen der im wasserrechtlichen Teil verfolgte Ansatz, per Strahlenschutzverordnung Anforderungen an die Nutzung der vorhandenen Deponien für die betreffenden Stoffe zu stellen (d. h. welche Stoffströme in welche vorhandenen Deponien im Notfall gegeben werden dürfen). Dieser Ansatz ist bei den abfallrechtlichen Entsorgungswegen durch die Nummern 2 und 3 bereits abgedeckt, während Nummer 4 mit nachteiligen Auswirkungen für die Akzeptanz über das Ziel hinausgeht.

U 30. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 7 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 3 Nummer 7 wie folgt zu fassen:

"7. Anforderungen an die Nutzung und den Zustand nach Beendigung der Nutzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Anlagen,"

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung mit dem Ziel, konventionelle abfallwirtschaftliche Anlagen von vornherein für Stoffe, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind bzw. sein können, ausstatten zu lassen, ist zu streichen. Denn eine solche Regelung könnte ein Hindernis für die Zulassung von abfallwirtschaftlichen Anlagen bedeuten, indem die regelmäßig hochgradig kontrovers geführte Diskussion um Strahlenschutzabfälle in die Planfeststellungsverfahren hineingezogen wird und dadurch die Verfahren erschwert. Zielführend ist dagegen der im wasserrechtlichen Teil verfolgte Ansatz, per Strahlenschutzverordnung Anforderungen an die Nutzung der vorhandenen abfallwirtschaftlichen Anlagen für die betreffenden Stoffe zu stellen (d. h. welche Stoffströme in welche vorhandenen Anlagen im Notfall gegeben werden dürfen). Dieser Ansatz ist bei den abfallrechtlichen Entsorgungswegen durch die Nummern 2 und 3 bereits abgedeckt, während Nummer 7 mit nachteiligen Auswirkungen für die Akzeptanz über das Ziel hinausgeht.

U 31. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 3 Nummer 16 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 95 Absatz 3 folgende Nummer 16 anzufügen:

"16. die Überwachung der Durchführung der auf der Grundlage der Nummern 1 bis 15 erlassenen Vorschriften."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 14 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 15 ist der Punkt am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfes ist u. a. die Verlagerung der zuständigen Behörden für die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung oder sonstige Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminiert sind oder radioaktiv kontaminiert sein können, weg von den für Strahlenschutz zuständigen Behörden hin zu den Abfallbehörden. Da dort keinerlei strahlenschutzfachliches Know-how vorhanden ist oder vorgehalten wird, sind die Vorgaben für die Überwachung der Maßnahmen konkret und bestimmt in der Durchführungsverordnung des Bundes zu formulieren. Eine entsprechende Nummer 16 war in dem Entwurf des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 17. Dezember 2016 noch enthalten und sollte wieder aufgenommen werden.

U 32. Hauptempfehlung zu Ziffer 33
Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist entsorgungspflichtig für solche Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die auf Grund ihrer notfallbedingten Kontamination nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden können."

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 33

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist dem § 186 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Es ist auch zuständig für die Entsorgung von Abfällen nach § 95 Absatz 4."

Begründung:

Die Zuständigkeit für notfallbedingte Abfälle mit einem Kontaminationsgrad, der die Behandlung und Lagerung in für andere Abfälle vorgesehenen Beseitigungsanlagen ausschließt, sollte zentral bei einer Bundesbehörde liegen, da die Folgen solcher radiologischen Notfälle überregionalen Charakter haben.

Der Bund hat kürzlich ein Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit errichtet und wird auch die Lager der KKW für radioaktive Abfälle übernehmen. Er hat mit dem Schacht Konrad als einzige öffentlich-rechtliche Körperschaft eine gewisse Erfahrung mit der Entsorgung nicht wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle. Schließlich wäre gerade bei Notfällen, die mehrere Länder betreffen, eine einheitliche Handhabung durch eine Bundesbehörde geboten.

U 33. Hilfsempfehlung zu Ziffer 32Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 95 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Die Länder legen auf der Grundlage der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 in den Notfallplänen fest, wer zur Entsorgung der notfallbedingt kontaminierten Abfälle verpflichtet werden kann."

Begründung:

Die neue Formulierung dient dem mit dem § 95 Absatz 4 Gewollten. Kontaminierte Abfälle, deren Entsorgung in den "im Normalfall" vorgesehenen Anlagen nicht möglich ist auf Grund der Art oder des Ausmaßes der Kontamination, sollen gezielt Anlagen zugewiesen werden können, die dafür geeignet sind oder zumindest in einem dem Notfall angepassten Zeitraum nutzbar gemacht werden können.

Die im Gesetzentwurf angestellten Überlegungen zu den ÖrE und den Verweis

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 32

auf § 17 KrWG führen dagegen nicht zum gewünschten Ziel. Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff "öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger" reißt diesen in § 17 KrWG definierten Begriff, der einer langen Historie unterliegt, aus seinem kreislaufwirtschaftlichen Kontext. Im Notfallmanagement des Strahlenschutzrechts ist er kontraproduktiv und systemwidrig. Zudem sind die vielen tausend unterschiedlichen Abfallströme in den flexibleren Notfallplänen deutlich besser zu handhaben als durch landesgesetzliche Festlegung auf derzeit gerade vorhandene Entsorgungsanlagen.

Wichtig ist der Sachzusammenhang zu § 95 Absatz 1, denn zunächst muss der Bund die erforderlichen Grenzwerte vorlegen. Erst dann macht es Sinn, dass die Länder die in Absatz 4 geregelten Festlegung von Anlagen vornehmen.

Mit der Bundesverordnung zu § 95 Absatz 1 ist es möglich, dass die Länder handlungsfähig werden. Es ist dann ihre Aufgabe, in den Notfallplänen, die jeweils für bestimmte Abfallströme und Kontaminationsgrade geeigneten öffentlichen und privaten Anlagen und Dienstleister zu identifizieren und bei Geeignetheit in den Notfallplan aufzunehmen. Im eingetretenen Notfall können sie dann gemäß § 95 Absatz 2 gezielt die tatsächlich betroffenen Abfallströme in diese Anlagen lenken.

Sind Abfälle so hoch kontaminiert, dass ein Umgang durch Mitarbeiter der Abfallrechtsbehörden und der mit der Entsorgung beauftragten oder verpflichteten Personen und Betriebe nicht mehr zumutbar ist, ist das Regime des Atomrechts einschlägig und muss nicht an dieser Stelle geregelt werden.

U 34. Zu Artikel 1 (§ 95 Absatz 4a - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 95 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist binnen eines Jahres, die Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. § 96 bleibt davon unberührt."

Begründung:

Die Rechtsverordnungen sind zwingender Bestandteil des neuen Strahlenschutzkonzeptes und müssen daher zeitnah vorliegen. Selbst theoretisch wäre eine Planung der erforderlichen Vorkehrungen ohne Vorliegen dieser Regelungen und Werte nicht möglich und kurzfristig nicht leistbar. Mit anderen Worten: Das Strahlenschutzgesetz bliebe ohne zeitnah erarbeitete Verordnungen wirkungslos. Die nach § 96 möglichen Notfallpläne haben im Falle des § 95 eine ergänzende, jedoch nicht ersetzende Wirkung.

U 35. Zu Artikel 1 (§ 95 StrlSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und welche Regelungen insbesondere zu Grenzwerten, Ausnahmen und notwendigen Sondereingriffsrechten für einen Notfall zu treffen sind, um die Handlungsfähigkeit der Immissionsschutzbehörden zu gewährleisten. Diesbezüglich sind folgende Punkte von Bedeutung:

Noch festzulegende Grenzwerte sollten hinreichend klar differenzieren, ob eine Behandlung unbedenklich ist oder eine eingeschränkte Behandlung geboten ist oder eine Behandlung verboten ist bzw. wann das atomrechtliche/strahlenschutzrechtliche Regime Anwendung findet. Gegebenenfalls könnten diese Grenzwerte auch durch eine öffnende Klausel für unvorhergesehene Fälle ergänzt werden, um die notwendige Flexibilisierung zu gewährleisten.

Für den Fall einer zwingend notwendigen Bearbeitung oder Verbrennung radioaktiv belasteter Abfälle in einem Notfall werden Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht immer ausgeschlossen werden können. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit Ausnahmen vom Bundes-Immissionsschutzgesetz und der hierauf gestützten Rechtsverordnungen erforderlich sind. Zu klären ist auch, ob Befreiungen von technischen Standards, die im Notfall nicht erreicht werden können, notwendig sind.

Für die Immissionsschutzbehörden könnten Sondereingriffsrechte erforderlich sein, die über das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz hinausgehen und auch mit den subsidiären Befugnisnormen nicht gegeben sind.

In 36. Zu Artikel 1 (§ 97 Absatz 4 Satz 1,
Satz 2 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 97 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "sowie zu den allgemeinen und besonderen Notfallplanungen der Länder und wesentlichen Änderungen dieser Notfallplanungen" zu streichen.

b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Zu den Entwürfen der allgemeinen und besonderen Notfallplanungen der Länder und wesentlichen Änderungen dieser Notfallplanungen soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Interessenträgern angehört werden."

Begründung:

Der in § 97 Absatz 4 StrlSchG-E aufgeführte Kreis der anzuhörenden Stellen greift in Bezug auf die Länder zu weit. Das in Richtlinie 2013/59/Euratom beschriebene Notfallmanagementsystem schreibt eine detaillierte Benennung der anzuhörenden Interessenträger nicht vor. Anhang XI der Richtlinie spricht in Buchstabe A Nummer 9 nur von der Einbeziehung von Interessenträgern.

In der Praxis der Länder werden Gefahrenabwehrpläne mit den berührten Fachbehörden und gegebenenfalls weiteren Stellen im Bedarfsfall abgestimmt. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine flexible und sachgerechte Einbindung der in Betracht kommenden zu beteiligenden Stellen und hat sich bewährt.

Die vorgeschlagene Formulierung genügt den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom. Eine 1 : 1-Umsetzung ist an dieser Stelle völlig ausreichend.

In 37. Zu Artikel 1 (§ 99 Absatz 2 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 § 99 Absatz 2 Nummer 1 sind nach dem Wort "Hilfeleistung" die Wörter "nach Maßgabe der Vorkehrungen in den Ländern" einzufügen.

Begründung:

Auf Grund der fehlenden Regelungskompetenz des Bundes für Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr kann es sich bei der Darstellung von besonderen Planungen für den Katastrophenschutz, die allgemeine Gefahrenabwehr und Hilfeleistung in besonderen Notfallplänen des Bundes lediglich um eine Zusammenfassung und darstellende Aufnahme der vorhandenen Planungen in den Ländern handeln. Die vorgeschlagene Änderung wird zur Klarstellung dessen angeregt.

In 38. Zu Artikel 1 (§ 104 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 104 Absatz 1 Satz 2 die Wörter "für den Katastrophenschutz" zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG obliegt dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen über den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen. Um dieser Regelung gerecht zu werden, kann eine Beschränkung des Einsatzzwecks der Schutzwirkstoffe nicht ausschließlich auf Zwecke des Katastrophenschutzes erfolgen. Entgegen der Begründung zu § 104 Absatz 1 StrlSchG-E handelt es sich bislang nur im Rahmen des Katastrophenschutzes um eine landeseigene Aufgabe. Der Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung im Allgemeinen obliegt dem Bund.

U 39. Zu Artikel 1 (§ 114 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 114 Absatz 1 Satz 2 die Wörter "§ 3 Absatz 2 Nummer 30" durch die Wörter "§ 3 Absatz 2 Nummer 31" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur des Verweises auf die sachlich zutreffende Begriffsbestimmung in der Strahlenschutzverordnung. Die berufliche Strahlenexposition wird in § 3 Absatz 2 Nummer 31 Strahlenschutzverordnung und nicht in Nummer 30 definiert. Der Verweis auf die Nummer 30 ergibt inhaltlich keinen Sinn.

U 40. Zu Artikel 1 (§ 117 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 117 Absatz 1 Satz 2 die Wörter "Nummern 1 bis 4" durch die Wörter "Satz 1 Nummer 2 bis 4" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Da gemäß § 117 Absatz 3 eine Rechtsverordnung des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht unmittelbar für Einsatzkräfte der Länder gilt, ist eine Zustimmung des Bundesrates zum Schutz der Personal- und Organisationshoheit der Länder hier nicht erforderlich. Denn nach dem Optionsmodell des Absatzes 3 kann jedes Land eigenverantwortlich selbst entscheiden, ob und inwieweit die Regelungen einer Bundesverordnung über die wesentlichen Inhalte der in § 113 vorgeschriebenen Unterrichtung, Aus- und Fortbildung auch für seine Einsatzkräfte sowie für Einsatzkräfte von Hilfsorganisationen gelten sollen, die beim Katastrophenschutz oder beim Vollzug anderer landesrechtlicher Vorschriften zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung mitwirken.

U 41. Zu Artikel 1 (§ 122 Absatz 4 Satz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 122 Absatz 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Pflicht zur Erhebung von Daten ist in Artikel 103 Absatz 1 i. V. m. Artikel 100 Absatz 1 der Richtlinie 2013/59/Euratom nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Insofern geht die in Satz 3 vorgesehene Regelung über eine 1 : 1 - Umsetzung hinaus.

Sie wäre ferner nicht vollziehbar, da völlig offen bleibt, was mit den "erforderlichen Daten" gemeint sein soll.

Mit der Streichung von Satz 3 bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, dass die Länder aus eigenem Entschluss, aber ohne gesetzliche Verpflichtung geeignete Daten erheben können.

U
G

42. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 123 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Pflicht nach Absatz 1 als erfüllt angesehen werden kann."

Begründung:

Der Radonschutz in Neubauten ist ein zentrales Element, die Exposition gegenüber Radon nachhaltig in der Breite für die Bevölkerung zu senken.

Es ist fachlich nicht belegt, dass ein Feuchteschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik den Radonzutritt in ein Gebäude ausreichend verhindert oder erheblich erschwert. Feuchteschutz ist auf die Verhinderung von Wasser(dampf) und nicht auf die Verhinderung des Eintritts des Gases Radon ausgelegt. Im Gegenteil kann Radon auch unter Einhaltung des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik je nach Bodenbeschaffenheit, zum Beispiel wenn anstehendes Grundwasser unter dem Gebäude kein Problem darstellt, ungehindert in Gebäude eindringen.

Es kann sich beim Feuchteschutz also nur um ein Mindestkriterium handeln, das durch weitere Maßnahmen zu ergänzen ist oder bei dem der Erfolg durch Radon-Messungen im Gebäude zu belegen ist. Von einer Festlegung im Gesetz auf diese einzelne, möglicherweise unzureichende Maßnahme ist daher abzu-
sehen.

Die genauen Vorgaben, welche Maßnahmen zum Schutz vor Radon für zu errichtende Gebäude als ausreichend anzusehen sind, sollte über eine Verordnung präzisiert und regelmäßig dem aktuellen Wissensstand angepasst werden.

In der Richtlinie 2013/59/Euratom ist eine Verknüpfung von Radongebiet und zusätzlichen Radonschutzmaßnahmen weder vorgesehen noch angesprochen (Artikel 103 Absatz 2 und 3). Angesichts der Schwierigkeiten, Radongebiete beziehungsweise Radonvorsorgegebiete festzulegen, und ihrer nur sehr begrenzten Aussagekraft für ein individuelles Bauvorhaben ist die auf diese Gebiete beschränkte Anforderung zusätzlicher Radonschutzmaßnahmen nicht nachvollziehbar.

U
In 43. Zu Artikel 1 (§ 123 Absatz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 123 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Prüfung, ob die Pflicht nach § 123 Absatz 1 im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, ist mit vertretbarem Aufwand nicht vollziehbar.

Die bestehenden strahlenschutzfachlichen Behörden sind nicht darauf eingerichtet, im ganzen Land Neubauvorhaben zu prüfen. Diese Prüfungen einzuführen würde einen überzogenen Erfüllungsaufwand verursachen. Im Hinblick auf die im Bauordnungsrecht geltenden Prüfprogramme im Baugenehmigungsverfahren kommen die Bauaufsichtsbehörden als Vollzugsbehörde nicht in Betracht; im bauordnungsrechtlichen Verfahren werden von den Baubehörden nur sicherheitsrelevante Anforderungen z. B. des Brandschutzes überprüft, nicht aber z. B. alle allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Feuchteschutz. § 123 Absatz 3 sollte deshalb gestrichen werden.

Dies erscheint gerechtfertigt, da die Rechtsverordnung nach Absatz 2 so gefasst werden kann und muss, dass keine unbilligen Härten auftreten können. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann unbillige Härten unschwer vermeiden, da bei Neubauvorhaben die in Betracht kommenden Maßnahmen zum Radonschutz im Vergleich zu den Baugesamtkosten unerheblich sind.

G 44. Zu Artikel 1 (§ 124 Satz 2 - neu -,
Satz 3 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 124 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 45

"Alle zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung gegenüber Radonexpositionen, über deren Wirksamkeit und Kosten auf Bundes- und Länderebene vor. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Referenzwert nach Satz 1 auf Grundlage der Ergebnisse nach Satz 2 anzupassen."

Begründung:

- a) Für die Radonaktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen wird erstmals ein Referenzwert im deutschen Strahlenschutzrecht festgelegt. Gemäß der Richtlinie 2013/59/Euratom soll dieser 300 Becquerel je Kubikmeter nicht überschreiten. Der Referenzwert bezieht sich auf Aufenthaltsräume für Einzelpersonen der Bevölkerung und den diesbezüglichen Radonschutz, da sich Artikel 74 der Richtlinie 2013/59/Euratom systematisch im Kapitel zum Bevölkerungsschutz befindet. Die Regelungen für den beruflichen Strahlenschutz gegenüber Radon an Arbeitsplätzen sind gesondert zu beachten.
- b) Da in weiten Teilen Deutschlands nur wenige Erfahrungen mit dem Thema Radon und Radonschutz vorliegen, wird bei der ersten gesetzlichen Befassung mit Radon zunächst der nach der Richtlinie maximal mögliche Referenzwert mit 300 Becquerel je Kubikmeter festgelegt.
- c) Die Radonsanierungstechnik und Methoden für radonsicheres Bauen entwickeln sich ständig weiter und es sind gleichfalls günstigere Preise zu erwarten, so dass bei Betrachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen positivem Gesundheitseffekt, Praktikabilität der Maßnahmen und Wirtschaftlichkeit zugunsten eines besseren Gesundheitsschutzes entschieden werden können sollte.
- d) Aus gesundheitlichen Gründen sollte die Radonaktivitätskonzentration optimiert werden, das heißt, so gering wie möglich gehalten werden beziehungsweise so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar. Ausdrücklich formuliert die Richtlinie das Optimierungsprinzip (Artikel 5b)¹. Zukünftig ist daher eine Senkung des aktuell maximal möglichen Referenzwerts für die Allgemeinbevölkerung anzustreben,
 - weil durch epidemiologische Untersuchungen in Wohngebäuden eine statistisch signifikante Zunahme des Lungenkrebsrisikos durch eine längere Radonexposition in Gebäuden im Bereich von etwa 100 Becquerel je Kubikmeter nachgewiesen wurde (vgl. auch Erwägungsgrund Nummer 22 der Richtlinie 2013/59/Euratom vom 5. Dezember 2013). Die wissenschaftliche Evidenz für die krebs-erzeugende Wirkung von Radon ist qualitativ und quantitativ klar belegt wie für kaum einen anderen kanzerogenen Stoff und der Wirkmechanismus ist bekannt.
 - Weil nach Berechnungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Nichtraucher eine Aktivitätskonzentration von 300 Becquerel je Kubikmeter in Innenräumen mit einem Lebenszeit-Lungenkrebsrisiko von 2×10^{-3} (1:500) verbunden ist. Dieses Risiko übersteigt das Krebsrisiko, das für Luftschadstoffe noch als hinnehmbar angesehen

¹ Richtlinie 2013/59/Euratom Artikel 5 Buchstabe b: "Optimierung: Der Strahlenschutz für Personen, die der Exposition der Bevölkerung oder einer beruflichen Exposition ausgesetzt sind, ist mit dem Ziel zu optimieren, die Höhe der Individualdosen, die Wahrscheinlichkeit einer Exposition sowie die Anzahl der exponierten Personen unter Berücksichtigung des jeweils gegenwärtigen technischen Erkenntnisstandes sowie wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Faktoren so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar zu halten. ..."

wird, erheblich. Die einschlägigen gesetzlichen Grenz- und Zielwerte in der Luftreinhaltung sind mit Krebsrisiken unter 10^{-4} verbunden (zum Beispiel BaP Benzo[a]Pyren als Indikator für Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (Krebsrisiko 1:11.000), Arsen (Krebsrisiko 1:100.000), Benzol (Krebsrisiko 1:30.000)). Internationale Organisationen wie die Europäische Chemikalien-Agentur (ECHA) orientieren sich für die Allgemeinbevölkerung an einem Risiko von 10^{-6} , der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) an 10^{-5} , die WHO gibt einen Bereich von 10^{-4} bis 10^{-6} an.

- Weil auch empfindliche Bevölkerungsgruppen, zum Beispiel vorerkrankte Menschen, in der Allgemeinbevölkerung zu betrachten sind.
- Weil sich nationale und internationale maßgebliche Organisationen und Fachgremien (WHO, Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) und Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi), Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR) und weitere), bezogen auf die Allgemeinbevölkerung, übereinstimmend für einen Referenzwert in Höhe von 100 Becquerel je Kubikmeter aussprechen.
- Weil, bedingt durch die unterschiedlichen Aufenthaltszeiten, die gleiche Radonaktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen und bei Wohnnutzung für Einzelpersonen aus der Bevölkerung bedeutet, dass letztere um den Faktor drei bis fünf höher radonbelastet sind als Personen an Arbeitsplätzen. Das radonbedingte, auf die Lebenszeit bezogene Lungenkrebsrisiko (Nichtraucher) wäre dann für Einzelpersonen aus der Bevölkerung höher als für Personen an Arbeitsplätzen.
- Weil eine Exposition mit 300 Becquerel je Kubikmeter für Einzelpersonen aus der Bevölkerung etwa einer Belastung mit zehn Millisievert im Jahr entspricht (WHO: Guidelines for Indoor Air Quality. Selected Pollutants, 2010). Dies überschreitet bei Einzelpersonen aus der Bevölkerung den Grenzwert von sechs Millisievert im Jahr, der im Arbeitsschutz Maßnahmen nach sich zöge (§§ 130, 131 StrlSchG).
- Weil die Begründung des Gesetzentwurfs nicht nachvollziehbar ist und nicht detailliert genug erläutert, warum der Referenzwert für die Radonexposition der Allgemeinbevölkerung 300 Becquerel je Kubikmeter betragen soll. Es fehlen fassbare Angaben zur "Abwägung von Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes und der praktischen Machbarkeit der sich ergebenden Radonschutzmaßnahmen einschließlich der Kosten" sowie zu den zugrundeliegenden Beurteilungskriterien. Ohne diese Punkte genauer zu benennen und zu belegen, ist die angeführte Begründung nicht nachvollziehbar (vgl. Begründung zu § 124 StrlSchG (Referenzwert; Verordnungsermächtigung)).

U 45. Zu Artikel 1 (§ 124 Satz 2 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 124 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 44

"Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einen Bericht über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung gegenüber Radonexpositionen, über deren Wirksamkeit und Kosten auf Bundes- und Länderebene vor."

Begründung:

Gemäß Artikel 74 Absatz 1 Richtlinie 2013/59/Euratom ist ein Referenzwert für die Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen festzulegen, der im Jahresmittel 300 Bq/m^3 nicht überschreiten darf. Im vorliegenden Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes wird der Referenzwert auf den höchsten möglichen Wert von 300 Bq/m^3 festgelegt. Dieser Wert wurde unter anderem auf Grund einer Abwägung zwischen den Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes und der praktischen Machbarkeit der sich ergebenden Radonschutzmaßnahmen gewählt. Daher scheint es geboten, die Wirksamkeit des Referenzwertes und der Schutzmaßnahmen nach einer Frist von zehn Jahren zu untersuchen, die Ergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen und auf Grund der während dieser Zeit gewonnenen Erfahrung und möglicher Fortschritte des Standes von Wissenschaft und Technik neu zu bewerten. Gegebenenfalls kann auf Grund einer solchen Neubewertung und nach erneuter Abwägung der Referenzwert gesenkt werden, um so die sich aus Artikel 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ergebende Pflicht zur Optimierung im Sinne einer Reduzierung der Individualdosen und einer Verringerung der Anzahl der exponierten Personen zu erfüllen.

G 46. Zu Artikel 1 (§ 124 Absatz 2 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 124 wie folgt zu ändern:

a) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) In Aufenthaltsräumen in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in denen sich Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr aufhalten, beträgt

der Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft 100 Becquerel je Kubikmeter."

Begründung:

Für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche in Kindertages- und Bildungseinrichtungen ist ein Referenzwert für die über das Kalenderjahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 100 Becquerel je Kubikmeter festzusetzen.

Es ist unstrittig, dass die Wahrscheinlichkeit, an Lungenkrebs zu erkranken, ab Radonexpositionen über 100 Becquerel je Kubikmeter signifikant zunimmt (vgl. auch Erwägungsgrund Nummer 22 der Richtlinie 2013/59/Euratom vom 5. Dezember 2013).

Nationale und internationale maßgebliche Organisationen und Fachgremien (Weltgesundheitsorganisation (WHO), Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie (GMDS) und Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi), Ausschuss für Innenraumrichtwerte (AIR) und weitere) sprechen sich, bezogen auf die Allgemeinbevölkerung, übereinstimmend für einen Referenzwert in Höhe von 100 Becquerel je Kubikmeter aus.

In einer "eine[r] Abwägung von Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes und der praktischen Machbarkeit der sich ergebenden Radonschutzmaßnahmen einschließlich der Kosten", die "maßgebend" für die Festlegung des Referenzwertes für die Allgemeinbevölkerung war (vgl. Begründung zu § 124 StrlSchG (Referenzwert; Verordnungsermächtigung)), sind die Gesichtspunkte des Gesundheitsschutzes im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche stärker zu wichten. Es gilt, diese Gruppe bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Insbesondere Einrichtungen des Betreuungs- und Bildungssystems obliegt hier eine hohe staatliche Fürsorgepflicht.

Das radonbedingte Lungenkrebsrisiko für Nichtraucher liegt bei einem Referenzwert von 300 Becquerel je Kubikmeter etwa in der Größenordnung des Krebsrisikos für Passivraucher. Es ist als unangemessen anzusehen, Kinder und Jugendliche diesem Risiko auszusetzen, gerade auch in Anbetracht der vielfältigen Bemühungen des Nichtraucherschutzes für diese Personengruppen.

Kleinkinder, Kinder und Jugendliche halten sich infolge von Ganztagsbetreuung und Ganztagschulen zunehmend länger in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen auf.

Die Bemühungen um Radonschutzmaßnahmen und die Senkung der Radonaktivitätskonzentration in Kindertageseinrichtungen und Schulen über den Arbeitsschutz und die hier angestrebten Regelungen sind nicht ausreichend, um flächendeckend in diesen Einrichtungen gegebenenfalls auch für die betreuten Kinder und Jugendlichen einen Schutz vor Radon zu bieten. Die Pflicht für Arbeitgeber, Radonmessungen vorzunehmen, beschränkt sich auf Gebiete nach § 121 StrlSchG (die voraussichtlich nur fünf bis acht Prozent der Fläche des Bundesgebietes umfassen werden).

U 47. Zu Artikel 1 (§ 125 Absatz 2 Satz 2 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 125 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Sie wirken darauf hin, dass die Optimierung des Schutzes vor Radon auch unterhalb des Referenzwertes weiter fortgesetzt wird."

Begründung:

Die Richtlinie 2013/59/Euratom gibt in Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 eindeutig vor: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Referenzwerte für Notfall-Expositionssituationen und bestehende Expositionssituationen festgelegt werden. Bei der Optimierung des Schutzes wird Expositionen oberhalb des Referenzwertes Vorrang eingeräumt und die Optimierung wird auch unterhalb des Referenzwertes fortgesetzt."

Der Optimierungsgedanke ist ein zentraler Grundsatz der Richtlinie 2013/59/Euratom, auf den in der Umsetzung in deutsches Recht aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht verzichtet werden darf. An anderer Stelle (beim Notfallschutz, § 92) wird hierauf im Gesetz hingewiesen. Im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung in bestehenden Expositionssituationen fehlt diese klare Aussage.

Der Optimierungsgrundsatz ist im Zusammenhang mit dem Referenzwert für die Bevölkerung explizit aufzunehmen. Es handelt sich beim Referenzwert nicht um einen Grenzwert und es ist daher hier im Sinne des Optimierungsgedankens zu verdeutlichen, dass die zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass Radonschutzmaßnahmen umgesetzt werden mit dem Ziel, auch unterhalb des Referenzwertes die Exposition unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten.

U 48. Zu Artikel 1 (§ 127 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 127 Absatz 1 Satz 2 die Angabe "14" jeweils durch die Angabe "18" zu ersetzen.

Begründung:

Da die Art und Weise der Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen erst in der Rechtsverordnung festgelegt wird, ist die Länge der Messdauer derzeit nicht bekannt. Mit einer reinen Messdauer von

etwa einem Jahr muss gerechnet werden. Um ausreichend Zeit für die Planung und Beauftragung der Messung zur Verfügung zu haben, ist es angebracht, den Zeitraum zur Pflicht der Durchführung der Messung auf 18 Monate zu verlängern. Zudem kann es zu Beginn der Messpflicht nach Festlegung der Gebiete auf Grund der Betroffenheit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen zu Engpässen bei der Bereitstellung und Auswertung der Messeinrichtungen kommen.

U 49. Zu Artikel 1 (§ 134 Absatz 3 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 134 Absatz 3 die Wörter "relevante Faktoren" durch die Wörter ", für die Berechnung des Aktivitätsindex verwendeten Größen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellende Formulierung. Aus dem Gesetzestext wird nicht ersichtlich, was unter den "relevanten Faktoren" zu verstehen ist. Die Verordnungsermächtigung in § 135 Absatz 1 bezieht sich nur auf den Aktivitätsindex und deren Berechnung.

U 50. Zu Artikel 1 (§ 136 Absatz 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 136 Absatz 4 das Wort "nutzbaren" zu streichen.

Begründung:

Wenn die Besorgnis besteht, dass eine radioaktive Altlast einen Grundwasserleiter beeinflusst, kann die Berücksichtigung dieses Wirkungspfades nicht davon abhängen, ob - laut Begründung - der Grundwasserleiter "seiner Beschaffenheit nach grundsätzlich durch private Hausbrunnen zur Trinkwassergewinnung genutzt werden kann". Stattdessen muss grundsätzlich jeder Grundwasserleiter, der im Einwirkungsbereich einer radioaktiven Altlast liegt, bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials berücksichtigt werden. Die Regelungen über die Bearbeitung radioaktiver Altlasten würden einen wesentlichen Teil ihres Zweckes verfehlen, wenn sie Grundwasserleiter, die mit einer aufwendigeren Fördertechnik zur öffentlichen Wasserversorgung oder in Betriebsbrunnen

für die Lebensmittelherstellung genutzt werden können, aus ihrem Anwendungsbereich ausklammern würden.

Aus fachlicher Sicht ist ein Grundwasserleiter, der im Einwirkungsbereich radioaktiv kontaminierter Grundstücke liegt - d. h. nicht in mehreren 100 Metern Tiefe -, in der Regel für die Herstellung von Trinkwasser nutzbar und entsprechend schutzwürdig. Dies muss nicht - abweichend von der Bearbeitung konventioneller Altlasten - speziell geprüft werden.

U 51. Zu Artikel 1 (§ 142 Absatz 2 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist dem § 142 folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die zuständigen Behörden erfassen die festgestellten radioaktiven Altlasten und altlastverdächtigen Flächen."

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht sind in der Angabe zu § 142 nach dem Wort "Öffentlichkeit" die Wörter "und Erfassung" einzufügen.
- b) § 142 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In der Überschrift sind nach dem Wort "Öffentlichkeit" die Wörter "und Erfassung" einzufügen.
 - bb) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung "(1)" voranzustellen.

Begründung:

Zur dauerhaften Sicherstellung sowohl der in Artikel 102 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/35/Euratom geforderten Information der Öffentlichkeit über die Altlastensituation, als auch der Wahrnehmung der Verantwortung für radioaktive Altlasten i. S. d. Artikel 1 § 137 ist eine Erfassung der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen in einem Kataster erforderlich.

U
AV
G

52. Zu Artikel 1 (§ 144 Absatz 1 erster Halbsatz,
Satz 2 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 144 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Im ersten Halbsatz sind die Wörter "gemäß § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes" zu streichen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für den Sachverständigen gilt § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend."

Begründung:

Damit wird in Analogie zu § 139 sichergestellt, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz bei der Wahl des Sachverständigen entsprechend zur Anwendung kommt, die Behörde jedoch auch in diesem Paragraphen sinnvollerweise Kenntnisse bezüglich radioaktiver Altlasten fordern kann.

U 53. Zu Artikel 1 (§ 145 Absatz 5 Nummer 1,
§ 159 Absatz 5 Nummer 1 StrlSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 145 Absatz 5 Nummer 1 sind die Wörter "dass die in den" durch die Wörter "dass die in Rechtsverordnungen nach" zu ersetzen.

b) In § 159 Absatz 5 Nummer 1 sind die Wörter "dass die in den" durch die Wörter "dass die in Rechtsverordnungen nach" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die §§ 73, 76 Absatz 1, 79 und 89 enthalten Verordnungsermächtigungen für Maßnahmen, aber selbst keine Maßnahmen.

U 54. Zu Artikel 1 (§ 152 Satz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 152 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"An Stelle des Referenzwertes nach § 136 Absatz 1 gelten für den Schutz der Bevölkerung die nach § 118 Absatz 4 oder 6 festgelegten Referenzwerte."

Begründung:

In § 118 Absatz 3 und in § 118 Absatz 5, auf die im Entwurf des Strahlenschutzgesetzes in § 136 Absatz 1 verwiesen wird, werden gar keine Referenzwerte festgelegt. Die zutreffenden Referenzwerte finden sich dagegen in § 118 Absatz 4 oder 6; diese Vorschriften sind daher richtigerweise zu nennen.

U 55. Zu Artikel 1 (§ 164 Absatz 2 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 164 Absatz 2 die Wörter "alle zwei Jahre" durch die Wörter "jedes Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Die Daten und ihre Zusammenstellung sind von öffentlichem Interesse. Aus diesem Grund sollte die bisherige jährliche Berichterstattung beibehalten werden.

Im Rahmen der Transparenzoffensiven der Behörden sowie vor dem Hintergrund der Informationsweitergabe nach UIG bzw. IFG sollten die Daten nicht unter Verschluss gehalten werden. Zudem ist ein Bericht mit zwei Jahre alten Daten nicht mehr aktuell und kommt seiner angedachten Informationspflicht nicht mehr nach.

U 56. Zu Artikel 1 (§ 173 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 173 wie folgt zu fassen:

"§ 173

Verordnungsermächtigungen für Abhandenkommen, Wiederauffinden,
Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche besonderen Anforderungen bei Abhandenkommen, Wiederauffinden und Fund von Stoffen und bei der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über radioaktive Stoffe einzuhalten sind, sofern zu befürchten ist, dass deren Aktivität oder spezifische Aktivität die nach einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 1 Nummer 10 festgelegten Werte überschreitet. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Arten der betroffenen Stoffe,
2. die Meldepflichten, -wege und -inhalte,
3. die Befugnisse der zuständigen Behörden,
4. die Maßnahmen zur Beschränkung und Überwachung möglicher Expositionen,
5. die Voraussetzungen für eine genehmigungs- und anzeigefreie Handhabung, Beförderung oder Lagerung bei Wiederauffinden, Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 173 wie folgt zu fassen:

"§ 173 Verordnungsermächtigungen für Abhandenkommen, Wiederauffinden, Fund und Erlangung der tatsächlichen Gewalt"

Begründung:

Der bisherige Artikel 1 § 173 trifft Verordnungsermächtigungen ausschließlich für die mit Abhandenkommen, Wiederauffinden, Fund und Erlangung verbundenen Mitteilungspflichten.

Damit werden die einschlägigen und bewährten Regelungen des heutigen § 71 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nicht mehr vollständig abgebildet. Diese Regelungen, insbesondere die Freistellung von den strahlenschutzrechtlichen Genehmigungspflichten im Fall von Wiederauffinden, Fund und Erlangung, sind auch an anderer Stelle des Gesetzentwurfs nicht enthalten. Die Begründung führt dazu aus, dies entspräche geltendem Recht und werde durch allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht der Länder aufgefangen.

Diese Einlassungen sind falsch: § 113 StrlSchV gibt der zuständigen Behörde eine ausdrückliche Anordnungsbefugnis für den § 71 StrlSchV. Diese Befugnis ist auch in § 71 Absatz 4 StrlSchV explizit genannt. Gerade bei den sehr häufig vorkommenden Funden entsprechender Stoffe an Anlagen der Schrott- und Recyclingindustrie spielt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht der Länder überhaupt keine Rolle.

Die Vollzugspraxis zeigt, dass der Finder in der Regel ohne seinen Willen die tatsächliche Gewalt über entsprechende Stoffe erlangt oder die tatsächliche Gewalt über entsprechende Stoffe erlangt, ohne zu wissen, dass diese Stoffe möglicherweise radioaktiv sind. In diesen Situationen sind strahlenschutzrechtliche Genehmigungspflichten weder angemessen noch durchsetzbar.

Die Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 § 173 müssen deshalb um die entsprechenden Sachverhalte ergänzt werden. Dies gilt auch für die Befugnisse der zuständigen Behörden.

Im Gegensatz dazu müssen die bisher in den Nummern 1 bis 3 im Detail formulierten Einzelsachverhalte, die eine Meldepflicht auslösen, nicht im Gesetzesrang festgelegt werden. Sie sollten vielmehr Gegenstand der ermächtigten Rechtsverordnung sein.

U 57. Zu Artikel 1 (§ 181 Absatz 1 Satz 2, Satz 3 - neu - StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 181 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter "; ein Erörterungstermin findet nicht statt" zu streichen.

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern."

Begründung:

Der pauschale Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins wird dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bei einigen Genehmigungsverfahren zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht gerecht. Daher sollte der Genehmigungsbehörde zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Erörterungstermin durchzuführen, wenn sie dies für angezeigt hält (fakultativer Erörterungstermin). Nur die rechtliche Verankerung einer Öffnungsklausel schafft die Grundlage für einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Antragsteller. Die Formulierung entspricht § 10 Absatz 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

U 58. Zu Artikel 1 (§ 183 Überschrift StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 183 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 183

Kosten; Verordnungsermächtigung"

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 183 wie folgt zu fassen:

"§ 183 Kosten; Verordnungsermächtigung"

Begründung:

§ 183 Absatz 4 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung. Entsprechend der Handhabung bei zahlreichen anderen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes, die neben anderen Regelungen auch Verordnungsermächtigungen beinhalten (beispielsweise §§ 6, 7, 38, 61 bis 63, 65, 68, 72, 74), soll bereits die Überschrift des § 183 auf den Umstand hinweisen, dass diese Vorschrift eine Verordnungsermächtigung aufweist.

U 59. Zu Artikel 1 (§ 183 Absatz 5 StrlSchG)

In Artikel 1 ist in § 183 Absatz 5 nach den Wörtern "die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz" das Wort "sinngemäß" einzufügen.

Begründung:

Aus der Begründung des Strahlenschutzgesetzes ist ersichtlich, dass die Kostenvorschriften des Strahlenschutzgesetzes die bisherige Praxis der Kostenerhebung fortführen wollen. ("Die Vorschrift [§ 183 StrlSchG] soll eine weitgehende Fortführung der bisherigen Praxis der Kostenerhebung durch Bundes- und Landesbehörden im Bereich des Strahlenschutzrechts ermöglichen.") Dies gilt auch für die Anwendbarkeit von Landesrecht. ("Dieser Verweis [§ 183 Absatz 5] erfasst insbesondere auch die Regelung zur Geltung der landesrechtlichen Kostenvorschriften in § 21 Absatz 5 des Atomgesetzes.")

§ 183 Absatz 5 StrlSchG sieht für die Erhebung von Kosten nach diesem Gesetz oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen die ergänzende Anwendung von § 21 Absatz 2, 4 und 5 des Atomgesetzes und die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vor.

Der in Bezug genommen § 21 Absatz 5 AtG, der die Anwendung landeskostenrechtlicher Regelungen vorsieht, lautet: "Im Übrigen gelten bei der Ausführung dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, des § 7a Absatz 2 und der §§ 10 bis 12 erlassen sind, durch Landesbehörden vorbehaltlich des Absatzes 2 die landesrechtlichen Kostenvorschriften."

§ 21 Absatz 5 AtG bezieht sich bei strikter Auslegung allerdings notwendigerweise nur auf Vorschriften des Atomgesetzes selbst und Rechtsverordnungen, die auf dem Atomgesetz beruhen. Dazu gehört das Strahlenschutzgesetz und das davon abgeleitete Recht aber nicht unmittelbar. Für die vom Strahlenschutzgesetz angestrebte ergänzende Anwendung des § 21 Absatz 5 AtG ist es aus Gründen der Klarheit wünschenswert, wenn die Anwendung dieser Vorschrift auf das Strahlenschutzgesetz und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen deutlicher bezogen werden kann, als dies bisher der Fall ist. Dies kann durch die Einfügung des Wortes "sinngemäß" erreicht werden (so wie § 7 Absatz 3 Satz 2 AtG die "sinngemäß(e)" Geltung des § 7 Absatz 2 vorsieht).

Hierdurch wird besser erkennbar, dass die in manchen Ländern erlassenen Kostenordnungen mit umfangreichen Tatbestandskatalogen im Wesentlichen weiter bestehen bleiben können, was der erklärten Absicht des Gesetzgebers entspricht.

U
AV
G

60. Hauptempfehlung (nur U) zu Ziffer 61
Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 184 Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Teil 3 Kapitel 1 mit Ausnahme der §§ 95, 100 und 107,"

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 61

Begründung:

Die Aufgaben "Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls kontaminiert sein können" (§ 95 StrlSchG-E) und die Aufstellung der "allgemeinen und besonderen Notfallpläne der Länder" (§ 100 StrlSchG-E), die von den Ländern neu übernommen werden sollen, müssen in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werden. Zum einen kann es sich um kontaminierte Stoffe oder Gegenstände handeln, die an ein Endlager abgegeben werden müssen. Zum anderen kann es zu einer Vervielfachung des üblichen Abfallaufkommens kommen.

{...}
nur U

{Ferner sind dies neue Aufgaben für die Länder, die mit erheblichen finanziellen und personellen Belastungen und Risiken verbunden sind und von diesen nicht übernommen werden können.}

Wie bisher nach dem Kernenergie- und Strahlenschutzrecht muss es daher auch bei einer Ausführung dieser Aufgaben durch die Länder bei einer Bundesauftragsverwaltung bleiben, zumal es eines effektiven Entscheidungsmechanismus bedarf, der dem Charakter der Aufgabe mit Auswirkungen über Ländergrenzen hinweg gerecht wird.

Bei Ausführung der Aufgaben in Bundesauftragsverwaltung wären die Zweckausgaben den Ländern zu erstatten (Artikel 104a Absatz 2 GG).

U

61. Hilfsempfehlung zu Ziffer 60
Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 184 Absatz 1 Nummer 1 die Wörter "des § 107" durch die Wörter "der §§ 95 und 107" zu ersetzen.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 60

Begründung:

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wird die Entsorgung von Abfällen, die oberhalb einer "Unbedenklichkeitsschwelle" radiologisch kontaminiert

sind/sein können, in die Zuständigkeit der Fachbehörden - hier der Abfallbehörden - verwiesen. Entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfes sollen die Abfallbehörden der Länder in diesen Notfallsituationen in Bundesauftragsverwaltung handeln. Denn die Vorgaben, nach denen die Notfallsituationen zu bewältigen sind, erfolgen durch die Rechtsverordnungen auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes. Die besonderen Vorkehrungen hinsichtlich Anlagen und Entsorgungsweg sind geprägt durch die Komponente "radiologische Kontamination". Insofern handelt es sich um eine Annexzuständigkeit gemäß Artikel 87c Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 Grundgesetz.

Der amtlichen Begründung, dass die Landesbehörden im radiologischen Notfall nach allgemeinen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr handeln würden, ist zu widersprechen. Gerade weil es sich um eine Sondersituation handelt, enthält die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 1 § 95 Absatz 2 bis 4 des Gesetzentwurfes konkrete Anforderungen an eine Rechtsverordnung für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung oder sonstige Bewirtschaftung der (möglicherweise) radioaktiv kontaminierten Abfälle.

Zudem ist davon auszugehen, dass von einer solchen Notfallsituation nicht nur ein Land betroffen sein wird, sondern sowohl die Ursachen wie auch die Folgen solcher radiologischen Notfälle einen überregionalen Charakter haben werden.

U 62. Hauptempfehlung zu Ziffer 63

Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 StrlSchG)

In Artikel 1 sind in § 184 Absatz 1 die Nummern 3 bis 6 zu streichen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 63

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in § 184 Absatz 1 in der neuen Nummer 3 die Wörter "Nummern 1 bis 6" durch die Wörter "Nummern 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der bisher geltenden Zuständigkeitsregelung in § 24 des Atomgesetzes ist der gesamte Bereich der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und Röntgenverordnung (RöV) sowie der überwiegende Teil des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG) gemäß § 10 Absatz 1 StrVG durch die Länder in Bundesauftragsverwaltung auszuführen. Die durch § 184 Absatz 1 bewirkte

Herausnahme einzelner Gesetzesabschnitte des Strahlenschutzgesetzes aus der Bundesauftragsverwaltung ist - abgesehen von dem Bereich des Katastrophenschutzes - weder inhaltlich nachvollziehbar noch in der Umsetzung praktikabel. Durch die vorgeschlagene Streichung verbleiben die jeweiligen Themengebiete in der Bundesauftragsverwaltung. Dazu im Einzelnen:

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 3 (bestehende Expositionssituationen):

Dies betrifft den Bereich der Regelungen zu bestehenden Expositionssituationen. Eine Herausnahme der Regelungen über die nach einem Notfall bestehenden Expositionssituationen aus der Bundesauftragsverwaltung ist nicht nachvollziehbar. Die bislang im Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) enthaltenen Regelungen zum Notfallschutz werden bislang ganz überwiegend in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt, vgl. § 10 Absatz 1 StrVG. In der Gesetzesbegründung ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum für den Vollzug der neuen §§ 118 bis 119 StrlSchG von diesem Prinzip abgewichen werden soll. Da diese Regelungen erst zum Tragen kommen, wenn der Notfall beendet ist, kann nicht das Argument herangezogen werden, dass ein landeseigener Vollzug angemessen ist, um die Bewältigung der Notfallsituation nicht durch Verschiebungen der Verantwortlichkeiten zu erschweren (so die Gesetzesbegründung auf Seite 520 der Drucksache 86/17). Es ist daher angezeigt, die ansonsten im Bereich des Strahlenschutzes praktizierte Bundesauftragsverwaltung auch hier anzuwenden.

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 4 (Radon):

Eine tragfähige Begründung für die partielle Abkehr von dem ansonsten im Strahlenschutz bewährten System der Bundesauftragsverwaltung bei dem Schutz vor Radon fehlt. Das in der Begründung zu § 184 Absatz 1 Nummer 4 genannte Argument, dass es an einer länderübergreifenden Betroffenheit fehle, so dass eine zentrale bundesaufsichtliche Steuerung des Vollzuges nicht geboten sei, überzeugt nicht. Eine länderübergreifende Betroffenheit fehlt zum einen in vielen Bereichen des Strahlenschutzes, insofern ist dies kein überzeugendes Argument. Zum anderen ist gerade im Bereich der Ausweisung von Radonvorsorgegebieten eine länderübergreifende Betroffenheit denkbar, nämlich dort, wo Risikogebiete im Bereich von Landesgrenzen liegen. Es gibt kaum einen Sachverhalt im neuen Strahlenschutzgesetz, der eine stärker ausgeprägte länderübergreifende Betroffenheit aufweist als der Schutz vor Radon. Geologie und Bodenbeschaffenheiten als wesentliche Ursachen für Radonexpositionen sind per se länderübergreifend und erfordern eine entsprechende Abstimmung und Planung. Kleinteilige länderspezifische Regelungen verbieten sich auch auf Grund der öffentlichen Sensibilität des Themas und der z. T. erheblichen Rechtsfolgen. Gerade die in der amtlichen Begründung zu Recht angesprochene Tatsache, dass die Länder vom natürlichen Phänomen Radon sehr unterschiedlich betroffen sind, erfordert länderübergreifende, bundeseinheitliche Vorgehensweisen und eine entsprechende bundesaufsichtliche Steuerung. Andernfalls drohen sehr unterschiedliche Schutzniveaus im Vollzug: Wenig betroffene Länder würden absehbar und problemlos hohe Standards schaffen, die für stärker betroffene Länder aus praktischen und haushalterischen Gründen schnell Überforderungen darstellen würden. Eine solche in-

homogene Vollzugssituation mit mehr oder minder willkürlichen Sprüngen an Ländergrenzen wäre gegenüber Öffentlichkeit und Politik nur schwer vermittelbar. Sie wäre auch nicht rechtssicher und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit an vielen Stellen Klagen der von den Rechtsfolgen Betroffenen auslösen. Die bisherigen Vorbereitungen auf Arbeitsebene z. B. zur Festlegung der Gebiete nach § 121 oder zur Abstimmung von Messverfahren werden durch den Bund und das BfS vorangetrieben und lassen mehr als deutlich den Wunsch des Bundes nach einem einheitlichen Vollzug erkennen.

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 5 (Bauprodukte):

Auch für die Überprüfung von Bauprodukten ist eine Abkehr von dem Prinzip der Bundesauftragsverwaltung nicht nachvollziehbar. Gerade hier besteht auch ein Bedürfnis nach einem bundesweit einheitlichen Vollzug. Zwar werden Bauprodukte zunächst im Zuständigkeitsbereich eines Landes hergestellt oder aus dem Ausland eingeführt werden. In den meisten Fällen dürfte jedoch anschließend ein bundesweiter Vertrieb und Einsatz erfolgen. Insofern sind bundeseinheitliche Standards hier genauso angezeigt, wie in anderen Bereichen des Strahlenschutzrechts auch.

Zur Streichung von § 184 Absatz 1 Nummer 6 (Altlasten):

Auch für den Bereich der radioaktiven Altlasten ist eine Abkehr von dem bewährten Prinzip der Bundesauftragsverwaltung nicht nachvollziehbar. In der Gesetzesbegründung ist hierzu ausgeführt, dass eine Übereinstimmung mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz erzielt wird und dass es bei Altlasten in der Regel an einer länderübergreifenden Betroffenheit fehlt. Beide Argumente überzeugen nicht. Bei radioaktiven Altlasten ist ein bundeseinheitlicher Vollzug im gleichen Maße angezeigt, wie bei den übrigen Anwendungsbereichen des Strahlenschutzrechts. Das Strahlenschutzgesetz dient dem Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung. Das gilt bei radioaktiven Altlasten im gleichen Maße wie zum Beispiel beim Umgang mit radioaktiven Stoffen in Medizin und Forschung. Die Frage der länderübergreifenden Betroffenheit spielt bei den meisten Anwendungsbereichen des Strahlenschutzgesetzes keine Rolle, insofern ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Argument bei Altlasten zum Tragen kommen soll. Das Nebeneinander von Bundesauftragsverwaltung und landeseigener Verwaltung bei Mehrfachkontaminationen stellt keinen Widerspruch dar.

U 63. Hilfsempfehlung zu Ziffer 62

Zu Artikel 1 (§ 184 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 184 Absatz 1 Nummer 4 zu streichen.

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 62

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist § 184 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.
- b) In der neuen Nummer 6 sind die Wörter "Nummern 1 bis 6" durch die Wörter "Nummern 1 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem bisherigen Artikel 1 § 184 Absatz 1 Nummer 4 sollen bestimmte Regelungen zum Schutz vor Radon (Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2) abweichend von dem im Atom- und Strahlenschutzrecht geltenden Grundsatz der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder in eigener Zuständigkeit ausgeführt werden.

In der amtlichen Begründung wird hierzu ausgeführt, auf Grund des in jedem Land in höchst unterschiedlichem Maße vorhandenen Expositionsrisikos und dessen in der Regel räumlich begrenzten Einwirkungskreises fehle in der Regel eine länderübergreifende Betroffenheit; daher sei eine zentrale bundesaufsichtliche Steuerung des Vollzugs nicht geboten.

Diese Begründung kann nicht überzeugen. Es gibt kaum einen Sachverhalt im neuen Strahlenschutzgesetz, der eine stärker ausgeprägte länderübergreifende Betroffenheit aufweist als der Schutz vor Radon. Geologie und Bodenbeschaffenheiten als wesentliche Ursachen für Radonexpositionen sind per se länderübergreifend und erfordern eine entsprechende Abstimmung und Planung. Kleinteilige länderspezifische Regelungen verbieten sich auch auf Grund der öffentlichen Sensibilität des Themas und der z. T. erheblichen Rechtsfolgen. Gerade die in der amtlichen Begründung zu Recht angesprochene Tatsache, dass die Länder vom natürlichen Phänomen Radon sehr unterschiedlich betroffen sind, erfordert länderübergreifende, bundeseinheitliche Vorgehensweisen und eine entsprechende bundesaufsichtliche Steuerung. Andernfalls drohen sehr unterschiedliche Schutzniveaus im Vollzug: Wenig betroffene Länder würden absehbar und problemlos hohe Standards schaffen, die für stärker betroffene Länder aus praktischen und haushalterischen Gründen schnell Überforderungen darstellen würden. Eine solche inhomogene Vollzugssituation mit mehr oder minder willkürlichen Sprüngen an Ländergrenzen wäre gegenüber

Öffentlichkeit und Politik nur schwer vermittelbar. Sie wäre auch nicht rechts-sicher und würde mit hoher Wahrscheinlichkeit an vielen Stellen Klagen der von den Rechtsfolgen Betroffenen auslösen.

Bereits der Gesetzestext weist deutlich darauf hin, dass der Schutz vor Radon nur in einer verbindlichen und bundesweit abgestimmten Form geplant werden kann und die Umsetzung einer übergeordneten nationalen Anstrengung und Steuerung bedarf:

- Maßnahmen und Ziele für die Bewältigung der langfristigen Risiken der Exposition durch Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen werden bundesweit durch das BMUB unter "Mitwirkung der Länder" erstellt (nationaler Radonmaßnahmenplan nach Artikel 1 § 122, vgl. auch Anhang XVIII der Richtlinie 2013/59/Euratom). Das BMUB soll weiterhin die Entwicklung der Umsetzungsstrategien koordinieren.
- Die Verfahren und Kriterien für die Festlegung der Radonvorsorgegebiete soll durch Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden (Artikel 1 § 121 Absatz 2).
- Entsprechendes gilt für die Bestimmung weiterer Maßnahmen zum Schutz vor Radon für innerhalb der Radonvorsorgegebiete zu errichtende Gebäude (Artikel 1 § 123 Absatz 1).
- Für die Unterrichtung der Bevölkerung und die Maßnahmen zur Ermittlung und Reduzierung von Radon-Konzentrationen in Aufenthaltsräumen wird an erster Stelle das BMUB genannt, die zuständigen Behörden der Länder werden mit "sowie" ergänzend adressiert (Artikel 1 § 125).

Auch die bisherigen Vorbereitungen auf Arbeitsebene für den Radonmaßnahmenplan und die ausführenden Rechtsverordnungen haben gezeigt, dass die Radon-Schutzziele ohne bundesaufsichtliche Harmonisierung und Steuerung des Vollzugs nicht erreicht werden können. Eine prominente Rolle kommt dabei dem Bundesamt für Strahlenschutz zu. Es besitzt bundesweit die höchste Expertise zum Thema Radon, betreibt die zentrale bundeseinheitliche Radon-Datenbank BuRG und hat maßgebliche Dokumente wie das Radon-Handbuch Deutschland herausgebracht. Das für die Festlegung der Radonvorsorgegebiete zentrale Radonpotentialmodell wurde von Fachkräften des BfS entwickelt. Die Modellrechnungen für entsprechende Radon-Kartierungen können derzeit ausschließlich vom BfS durchgeführt werden. Auch die nationale Strahlenschutzkommission wird, wie an anderer Stelle der amtlichen Begründung ausgeführt, vollzugsrelevante Fachfragen wissenschaftlich bewerten müssen, die sich durch die Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom ergeben werden.

Es bleibt ferner unklar, warum die Regelungen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen im Gesetzentwurf (Artikel 1 Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 3: Bundesauftragsverwaltung) anders eingestuft werden als der Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen (Artikel 1 Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 2: Eigenzuständigkeit der Länder). Gerade in öffentlichen Gebäuden wie Schulen oder Kindergärten sind diese beiden Aspekte untrennbar miteinander verbunden (beispielsweise sind Arbeitsplätze für Lehrkräfte gleichzeitig Aufenthaltsräume für Kinder).

Noch unverständlicher erscheint die unterschiedliche Einstufung der Artikel 1 Teil 4 Kapitel 2 Abschnitte 3 und 1: Während der Schutz vor Radon an Ar-

beitsplätzen in Abschnitt 3 als Bundesauftragsverwaltung eingestuft wird, soll die für alle in diesem Abschnitt getroffenen Regelungen und Maßnahmen entscheidende und vorgelagerte Festlegung der Radonvorsorgegebiete in Abschnitt 1 in der Eigenzuständigkeit der Länder liegen. Das erscheint insgesamt wenig konsistent.

Aus den genannten Gründen sind die Verwaltungsaufgaben im Vollzug der Regelungen zum Schutz vor Radon nach dem vorliegenden Gesetzentwurf und den hierzu ergehenden Rechtsverordnungen im Auftrag des Bundes durch die Länder auszuführen.

Die Streichung von Artikel 1 § 184 Absatz 1 Nummer 4 bewirkt die Überführung der Sachverhalte aus Artikel 1 Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 1 und 2 in die Bundesauftragsverwaltung gemäß Artikel 1 § 184 Absatz 2, entsprechend der vorgesehenen Regelung für den Artikel 1 Teil 4 Kapitel 2 Abschnitt 3.

Dies ist gemäß Artikel 87c i. V. m. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG möglich und zum Erreichen eines bundesweit harmonisierten Schutzes gegen Gefahren, die durch ionisierende Strahlen - hier durch das radioaktive Edelgas Radon - entstehen, auch geboten.

U 64. Zu Artikel 1 (§ 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c StrlSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c in redaktioneller Hinsicht und Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile (Bezugnahme auf § 96 Absatz 1 StrlSchG-E) auf seine Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu überprüfen.

Begründung:

- a) Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b des Entwurfes wirkt mangels weiterer Untergliederung (die einzelnen Tatbestände werden aneinandergereiht und lediglich durch die Aufnahme in eine neue Zeile voneinander getrennt) extrem unübersichtlich. Es dürfte zweckmäßig sein, den hergebrachten Grundsätzen der Untergliederung treu zu bleiben und Nummer 1 Buchstabe a und b weiter zu untergliedern (aa., bb., ...).

Mit der Unübersichtlichkeit gehen diverse Redaktionsversehen einher (dazu im Folgenden). Hier wird davon ausgegangen, dass die Unterteilung von Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 in die Buchstabengruppen a bis c im Hinblick auf die in Artikel 1 § 194 Absatz 2 angedrohten unterschiedlichen Höhen der Geldbuße vorgenommen worden ist:

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 5. Zeile (Verweis auf "§ 76 Absatz 1 Satz 1 oder Nummer 1, [...]") dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da die Formulierung ohne Sinngehalt ist. § 76 Absatz 1 Satz 1 enthält keine Nummern. Satz 2 der Vorschrift enthält zwar Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Buchstabe a 5. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Offenbar sollen nur bestimmte in § 76 Absatz 1 Satz 2 oder 3 spezifizierte Verstöße nach Buchstabe a bußgeldbewehrt sein. Es würde sich die Formulierung "§ 76 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 3" anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 6. Zeile (Verweis auf "§ 79 Absatz 1 Satz 1, Nummer 1 [...]"): Auch diese Vorschrift dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da § 79 Absatz 1 Satz 1 keine Nummern enthält. Satz 2 der Norm enthält Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 6. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Da offenbar nur bestimmte in § 79 Absatz 1 Satz 2 oder 3 spezifizierte Verstöße nach Buchstabe a bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich die Formulierung "§ 79 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 3" anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 7. Zeile (Verweis auf "§ 81 Satz 1, Nummer 5 [...]"): Auch diese Vorschrift dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da § 81 Satz 1 keine Nummern enthält. Satz 2 der Norm enthält Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 7. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Da offenbar nur bestimmte in § 81 Absatz 1 Satz 2 oder 4 spezifizierte Verstöße bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich die Formulierung "§ 81 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 4" anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 9. Zeile (Verweis auf "§ 86 Satz 1, Nummer 2 [...]"): Auch diese Vorschrift dürfte redaktionell zu überarbeiten sein, da § 86 Satz 1 keine Nummern enthält. Satz 2 der Norm enthält Nummern, wird von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 9. Zeile jedoch nicht in Bezug genommen.

Da anscheinend nur bestimmte in § 86 Absatz 1 Satz 2 oder 5 spezifizierte Verstöße nach Buchstabe a bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich die Formulierung "§ 86 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummern [...] oder Satz 5" anbieten.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 11. Zeile (Verweis auf "§ 90 Satz 1 oder Nummer 1 [...]"): Es gilt das zu den Vorpunkten Ausgeführte entsprechend.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile (Verweis auf § 124 Satz 2): § 124 Satz 2 ist unter Buchstabe b Zeile 9 nochmal aufgeführt und damit doppelt in Bezug genommen.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 2. Zeile (Verweis auf § 68 Absatz 1 Satz 2) des Entwurfes geht ins Leere, da § 68 Absatz 1

Satz 2 überhaupt keine Verordnungsermächtigung enthält, sondern lediglich die Verordnungsermächtigung in § 68 Absatz 1 Satz 1 konkretisiert. Deshalb kann denkotwendig auch nicht einer Rechtsverordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 zuwidergehandelt werden.

- § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 4. Zeile (Verweis auf § 76 Absatz 1 Satz 2) geht aus denselben Gründen ins Leere. Zudem ist nicht ersichtlich, warum eine von § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 5. Zeile abweichende Formulierung gewählt worden ist. Warum soll es dort (Nummer 1 Buchstabe a 5. Zeile) auf Satz 1 ankommen, während dieser hier (Nummer 1 Buchstabe b 4. Zeile) nicht mehr genannt wird? Da hier offenbar Verstöße gegen weitere in § 76 Absatz 1 Satz 2 benannte mögliche Regelungen einer Verordnung bußgeldbewehrt sein sollen, würde sich folgende Formulierung anbieten "§ 76 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer [...]".
 - § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 5. Zeile (Verweis auf § 79 Absatz 1 Satz 2): Wie vorheriger Punkt.
 - § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 6. Zeile (Verweis auf § 81 Satz 2): Wie vorangehende Punkte.
 - § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 7. Zeile (Verweis auf § 86 Satz 2): Wie vorangehende Punkte.
 - § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b 9. Zeile (Verweis auf § 90 Absatz 1 Satz 2): Wie vorangehende Punkte.
- b) Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 21.9.2016 (2 BvL 1/15) die Blankettstrafnorm des § 10 Absatz 1 RiFIEtikettG für nichtig erklärt hat. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Grundsätze für die Verfassungsmäßigkeit von Blankettstrafgesetzen aufgestellt. Bei einem Blankettstrafgesetz ersetzt der Gesetzgeber die Beschreibung des Straftatbestandes durch die Verweisung auf eine Ergänzung im selben Gesetz oder in anderen - auch künftigen - Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die nicht notwendig von derselben rechtsetzenden Instanz erlassen werden. Die Verwendung dieser Gesetzgebungstechnik ist verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern das Blankettstrafgesetz hinreichend klar erkennen lässt, worauf sich die Verweisung bezieht. Dazu gehört, dass die Blankettstrafnorm die Regelungen, die zu ihrer Ausfüllung in Betracht kommen und die dann durch sie bewehrt werden, sowie deren möglichen Inhalt und Gegenstand genügend deutlich bezeichnet und abgrenzt (BVerfG, Beschluss vom 21.9.2016 - 2 BvL 1/15, Rn. 44 m.w.N.). Diese Rechtsprechung ist auf das Ordnungswidrigkeitenrecht möglicherweise nicht vollständig zu übertragen. Auch das Bundesverfassungsgericht selbst deutet in seiner o. g. Entscheidung an, dass an Ordnungswidrigkeitentatbestände hinsichtlich der Bestimmtheit geringere Anforderungen zu stellen seien (BVerfG, a.a.O., Rn. 56 m.w.N.).

Allerdings ist auch im Ordnungswidrigkeitenrecht bei Blankettnormen mit Rückverweisungsklausel ein Mindestmaß an Bestimmtheit zu fordern. Nicht mehr hinreichend bestimmt dürfte danach Artikel 1 § 194 Absatz 1

Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile (Verweis auf § 96 Absatz 1 StrlSchG-E) sein. Hier ist in keiner Weise mehr voraussehbar, welches Verhalten überhaupt geahndet werden soll. Dieses würde vielmehr in der ausschließlichen Beliebigkeit des Verordnungsgebers stehen. Artikel 1 § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a 12. Zeile dürfte mithin jedenfalls gegen Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz verstoßen, da er völlig unbestimmt ist.

U 65. Zu Artikel 1 (§ 197 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StrlSchG)

In Artikel 1 ist § 197 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dies gilt für Genehmigungen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen für eine Behandlung mit ionisierender Strahlung, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt, wenn bis zum 31. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 erfüllt sind."

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ist vor den Wörtern "ein individueller Bestrahlungsplan" das Wort "jeweils" einzufügen.

Begründung:

Die Neufassung des § 197 Absatz 1 Satz 2 hat zur Konsequenz, dass im Vergleich zum Wortlaut des entsprechenden Satzes aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Wörter "radioaktiven Stoffen und" sowie die Nummer 2 gestrichen werden.

Da § 197 Absatz 1 sich auf die Genehmigung für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bezieht, kann hier nur auf die Behandlung mit ionisierender Strahlung, nicht jedoch auf die Behandlung mit radioaktiven Stoffen Bezug genommen werden. Die Übergangsbestimmung für eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen, der ein individueller Behandlungsplan zugrunde liegt, ist in § 197 Absatz 2 Nummer 2 bereits geregelt.

§ 197 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist vollständig zu streichen, da dieser Sachverhalt korrekterweise in § 197 Absatz 2 Nummer 3 bereits geregelt ist, der Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erfasst. In der Folge kann die Nummerierung in Absatz 1 vollständig entfallen.

Die Ergänzung des Wortes "jeweils" in § 197 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 dient der Klarstellung des Gewollten und bezieht sich sowohl auf die Anwendung radioaktiver Stoffe als auch die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen.

U
AV
G

66. Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass im vorgelegten Gesetzentwurf zahlreiche Ermächtigungen für Verordnungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes enthalten sind, deren Erlass für den praktischen Vollzug der betreffenden Regelungen des Strahlenschutzgesetzes von großer Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für solche Bereiche, die bisher nicht dergestalt im Strahlenschutzrecht geregelt waren und für die nicht auf bisher geltendes Recht zurückgegriffen werden kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diese Verordnungen rechtzeitig zu erlassen bzw. bei Zustimmungserfordernis die Verordnungen dem Bundesrat so zuzuleiten, so dass die Verordnungen zeitgleich mit den neuen Regelungen des Strahlenschutzgesetzes in Kraft treten können.

Begründung:

In der Begründung zum Gesetzentwurf, Inkrafttreten des Artikelgesetzes (Artikel 32), wird darauf verwiesen, dass durch ein späteres Inkrafttreten einiger Vorschriften sichergestellt werden soll, dass die auf dem Strahlenschutzgesetz beruhenden Verordnungen zeitgleich in Kraft treten. Somit ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung selbst einen zeitnahen Erlass der entsprechenden Verordnungen vorgesehen hat.

Für den praktischen Vollzug ist es aus Sicht der Länder unerlässlich, dass die Bundesregierung den zeitgleichen Erlass der Rechtsverordnungen wie geplant umsetzt. Dies gilt insbesondere für solche Bereiche, die bisher nicht dergestalt im Strahlenschutzrecht geregelt waren und bei denen nicht auf bisher geltendes Recht zurückgegriffen werden kann. Zum Beispiel wird das bei den im Folgenden benannten Regelungen relevant:

So verlangt z. B. § 123 Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden, um den Zutritt von Radon zu verhindern. Die Maßnahmen wiederum sollen erst in einer Rechtsverordnung nach § 123 Absatz 2 i. V. m. § 121 Absatz 2 festgelegt werden.

Auch beim Vollzug der §§ 136 ff. (radioaktive Altlasten) sind u. a. Prüfwerte anzuwenden, um einzuschätzen, wann keine radioaktive Altlast vorliegt oder Anforderungen an die Emissions- und Immissionsüberwachung zu stellen. Wird die Behörde bereits vor Erlass der Verordnung nach § 136 Absatz 2 aktiv, wird sie ihr Verwaltungshandeln nicht nur nach Inkrafttreten der Verordnung rechtfertigen müssen, wenn dabei nicht ähnliche Prüfwerte zugrunde gelegt wurden. Es können auch Regressansprüche nach § 146 Absatz 1 an die Behörde gestellt werden, da u. a. der Inhalt von Sanierungsplänen erst mit Verordnung nach § 143 Absatz 1 oder Prüfwerte erst mit Verordnung nach § 136 Absatz 2 festgelegt werden.

{...}
nur U, AV

{Daher sollte die Bundesregierung rechtzeitig die für den Vollzug notwendigen Verordnungen erlassen bzw. die Verordnungsentwürfe dem Bundesrat zuleiten, wenn ein Zustimmungserfordernis besteht.}

U 67. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 10a Überschrift, Absatz 4 - neu - AtG)

In Artikel 3 Nummer 6 ist § 10a wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind nach dem Wort "Genehmigung" die Wörter ", Ausnahmen von dem Erfordernis der Genehmigung" einzufügen.
- b) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

"(4) Wer als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin oder anderweitig unter der Aufsicht stehend im Rahmen einer nach diesem Gesetz genehmigungsbedürftigen Tätigkeit beschäftigt wird, bedarf keiner Genehmigung nach diesem Gesetz."

Begründung:

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) enthält in § 28 eine Ausnahme von dem Erfordernis der Genehmigung für Arbeitnehmer oder anderweitig unter Aufsicht stehende Personen nach dem Atomgesetz (AtG) oder der Strahlenschutzverordnung. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diese Ausnahmeregelung für das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in § 67 übernommen. Die Ausnahme bezieht sich auf im Strahlenschutzgesetz genehmigungs- und anzeigebedürftige Tätigkeiten. Tätigkeiten, die im Strahlenschutzgesetz in § 4 genannt werden, aber der Genehmigungspflicht nach dem Atomgesetz unterliegen, wie beispielsweise die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 des Atomgesetzes, werden hiervon nicht erfasst. Eine sinngemäße Übernahme der Ausnahmeregelung des § 28

StrlSchV in das Atomgesetz ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Artikel 3 enthält keine sinngemäße Regelung, so dass nach dem Inkrafttreten des § 67 StrlSchG und dem Wegfall der Strahlenschutzverordnung eine rechtliche Unstimmigkeit entsteht: Für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen, der der Genehmigungspflicht nach dem Strahlenschutzgesetz unterliegt, existiert explizit eine Ausnahmeregelung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Für den Umgang mit Kernbrennstoffen, der nach dem Atomgesetz genehmigungspflichtig ist, hingegen nicht. Hieraus könnte implizit geschlossen werden, dass der Gesetzgeber bewusst zwischen dem Genehmigungserfordernis für beide Tätigkeiten unterscheiden wollte. D. h. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit Kernbrennstoffen umgehen, bedürften einer Genehmigung nach dem Atomgesetz. Die Ergänzung zu Artikel 3 Nummer 6 dient der Klarstellung, dass auch im Atomgesetz kein Genehmigungserfordernis für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besteht.

U 68. Zu Artikel 12 Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 2.8, 2.9 UVPG)

In Artikel 12 Nummer 2 sind in Anlage 3 die Nummern 2.8 und 2.9 zu streichen.

Begründung:

Auf die geplanten Anforderungen zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Rahmensetzung, wie durch die neuen Nummern 2.8 und 2.9 in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Gesetzentwurf vorgesehen, sollte verzichtet werden.

Dies rechtfertigt sich aus dem Charakter der Planarten.

- Gegenstand der neuen SUP-Pflicht sind besondere Notfallpläne des Bundes und allgemeine oder besondere Notfallpläne der Länder im Falle von radiologischen Notfällen nach § 99 Absatz 2 Nummer 9 oder § 100 Strahlenschutzgesetz (Nummer 2.8 Anlage 3 UVPG-neu).

Die Abfallentsorgungsplanungen für einen radiologischen Notfall müssen wegen diverser Unwägbarkeiten vielgestaltig sein (Ungewissheit über den geographischen Ursprung, die Schwere des zugrunde liegenden Ereignisses und fehlende Kenntnisse über relevante Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel das jeweilige Wetter).

Ohnehin besteht bei der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme die Gefahr, wegen zu hoher Abstraktionshöhe keine ausreichend konkrete Folie für deren Umweltrelevanz liefern zu können. Je unkonkreter daher die Rahmenbedingungen, desto weniger kann auch das Prüf- und

Beurteilungsinstrument der Umweltprüfung genutzt werden, und eine Steuerungswirkung im Sinne des Umweltschutzes entfalten.

- SUP-pflichtig sollen nach dem Gesetzentwurf auch Pläne des Bundes oder der Länder in Bezug auf die radiologische Exposition in Übergangssituationen nach § 118 des Strahlenschutzgesetzes werden (Nummer 2.9 Anlage 3 UVPG-neu). Auch die Rahmenbedingungen einer 'stabilisierten Lage' dürften denkbar ungewiss sein. Insofern vermag eine SUP auf der Grundlage vieler Unbekannter kaum sachgerechte Hilfestellung mit verhältnismäßigem Aufwand leisten können.

Eine solche SUP-Pflicht ist auch europarechtlich nicht geboten.

Weder bei den Notfallplänen für die Entsorgung kontaminierter Stoffe (Nummer 2.8 Anlage 3 UVPG-neu) noch bei den Plänen für Übergangssituationen zur bestehenden Exposition mit kontaminierten Stoffen (Nummer 2.9 Anlage 3 UVPG-neu) handelt es sich um klassische Pläne der "Abfallwirtschaft" im Sinne des Rechts der Umweltprüfung (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme).

Vor allem sind Katastrophenschutzpläne nicht für SUP-pflichtig erklärt worden (Artikel 3 Absatz 8 Richtlinie 2001/42/EG). Zwar soll diese Bestimmung eng auszulegen sein. Nach den Hinweisen der Europäischen Kommission soll die Ausnahme von der SUP-Pflicht jedoch für Pläne gelten, die sich nicht mit der Vermeidung, sondern mit den Folgen von Katastrophen befassen (Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, 2003, Nummer 3.62).

Ein solcher Verzicht auf die neuen SUP-Pflichten steht daher auch im Einklang mit dem Europarecht.

U 69. Zu Artikel 12 Nummer 2 (Anlage 3 Nummer 2.10 UVPG)

In Artikel 12 Nummer 2 sind in Anlage 3 Nummer 2.10 die Wörter "Festlegung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes" durch die Wörter "Bestimmung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung nach § 123 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung nach Artikel 1 § 123 Absatz 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung ist im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der

SUP-Richtlinie 2001/42/EG SUP-pflichtig, wenn im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits konkrete Festlegungen von Gebieten nach § 121 Absatz 1 StrlSchG-E bestehen. Denn Rechtsverordnungen, deren Rechtsfolgen an konkrete Gebietsfestlegungen anknüpfen, sind nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ebenfalls "Pläne und Programme" im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie und können, weil sie Anforderungen an die Bauausführung aufstellen, auch im Hinblick auf künftige UVP-relevante Zulassungsentscheidungen rahmensetzende Wirkung haben. Die Gebietsfestlegung selbst nach Artikel 1 § 121 Absatz 1 hat keine rahmensetzende Wirkung, da die Gebietsfestlegung selbst weder imperative noch programmatische Aussagen trifft, sondern lediglich eine - freilich rechtsverbindliche - Beschreibung des bestehenden Belastungszustands darstellt.

- U 70. Hauptempfehlung zu Ziffer 71
Zu Artikel 15 Nummer 1, 2 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6,
Absatz 3 KrWG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 71

Artikel 15 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. Stoffe oder Gegenstände, deren Entsorgung durch oder in einer auf Grund des Strahlenschutzgesetzes vom ... [Ausfertigung und Verkündung dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung zu regeln ist," "

b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf radioaktiv kontaminierte Abfälle aus radiologischen Notfallsituationen - wie durch die Streichung von § 2 Absatz 2 Nummer 6 und den neuen § 2 Absatz 3 KrWG-E vorgesehen - ist nicht erforderlich. Vielmehr ist § 2 Absatz 2 KrWG-E an die neuen Vorschriften anzupassen und die vorgesehene Ergänzung in § 2 Absatz 3 KrWG-E zu streichen.

Die Abfallwirtschaftsbehörden verfügen weder über die sachliche Ausstattung noch über die personell-strukturellen Voraussetzungen (Expertise), noch über die finanziellen Mittel, um diese radiologisch kontaminierten Abfälle sachge-

recht entsorgen zu können.

Vielmehr werden durch die vom Bund vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf radioaktiv kontaminierte Abfälle aus radiologischen Notfallsituationen erhebliche finanzielle und personellen Belastungen und Risiken auf für Länder und Kommunen zukommen, die für diese nicht tragbar sind.

Überdies ist eine Mitwirkung der Abfallwirtschaftsbehörden für ihren Kompetenzbereich bereits durch das Strahlenschutzrecht sichergestellt.

U 71. Hilfsempfehlung zu Ziffer 70

Zu Artikel 15 Nummer 2 (§ 2 Absatz 3 KrWG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 70

Der Bundesrat nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass das Strahlenschutzgesetz zur Entsorgung der infolge eines Notfalls radioaktiv kontaminierten Abfälle keine eigenständigen Rechtsinstrumente vorsieht, sondern durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die abfallrechtlichen Instrumente, Verwaltungsstrukturen und Entsorgungseinrichtungen zusätzlich die Erfüllung strahlenschutzrechtlicher Aufgaben gewährleisten sollen.

Der Bundesrat sieht keine Vollzugsvorteile in dieser Rechtsänderung. Die Verwaltungsstrukturen und Entsorgungseinrichtungen sind weder darauf eingerichtet, die erforderliche Beachtung der speziellen Vorgaben zum Strahlenschutzrecht zu gewährleisten, noch ließe sich dies mit vertretbarem Aufwand bewerkstelligen.

Der Bundesrat ist vielmehr der Ansicht, dass die Anwendung des Kreislaufwirtschaftsrechts zur Bewältigung nuklearer Notfälle dem erklärten Ziel, übersichtliche und vollzugsfreundliche Regelungen zu schaffen, zuwider läuft. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle führt vielmehr zu rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf die Anwendung strahlenschutzrechtlicher Normen. Der allgemeine Hinweis auf die Maßgabe strahlenschutzrechtlicher Regelungen bei der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist nicht geeignet, einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten.

Der Bundesrat befürchtet, dass wegen dieser Unsicherheiten die für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsrechts zuständigen Behörden gerade bei dem in Notfällen erforderlichem Krisenmanagement zum Strahlenschutz nicht ausreichend zeitgerecht agieren können, um das Schadensausmaß möglichst gering zu halten und die Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlung effektiv zu schützen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung nachdrücklich, die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle innerhalb des Strahlenschutzgesetzes zu regeln und auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verzichten.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass soweit ein Bedarf für eine entsprechende Anwendung abfallrechtlicher Instrumente besteht, dies durch entsprechende Übernahme abfallrechtlicher Regelungen in das Strahlenschutzgesetz erfolgen kann, wie dies beispielsweise in Bezug auf bodenschutzrechtliche Instrumente in Artikel 1 §§ 143, 144 des Gesetzentwurfs erfolgt ist. Auch entsprechende Verweise im Strahlenschutzgesetz auf einzelne abfallrechtliche Regelungen wären möglich.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Aufnahme entsprechender Regelungen in das Strahlenschutzgesetz dem erklärten Ziel, übersichtliche und vollzugsfreundliche Regelungen zu schaffen, deutlich näher käme als die Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit dem lapidaren Hinweis auf die Maßgabe strahlenschutzrechtlicher Regelungen auf die Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle auszuweiten.

U 72. Zu Artikel 16 Nummer 1 (Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe a ElektroG)

In Artikel 16 Nummer 1 sind in Anlage 4 Nummer 2 Buchstabe a die Wörter "Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile aus Konsumgütern," durch die Wörter "Bauteile aus Konsumgütern, die radioaktive Stoffe enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird ein bereits im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) enthaltener und in das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) übernommener Fehler korrigiert.

Nach § 40 StrlSchG bedarf derjenige einer Genehmigung, der bei der Herstellung von Konsumgütern, von Arzneimitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes, von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder von Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erworben oder an andere abgegeben werden sollen, radioaktive Stoffe zusetzt.

Durch die Ausnahme von Konsumgütern würden die Regelungen von Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b der Anlage 4 auf Bauteile aus Arzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes reduziert. Unabhängig von der Frage, ob diese Stoffe überhaupt Bauteile enthalten können, unterfallen sie sicher nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG.

Damit wären durch die vorgesehene Formulierung gerade diejenigen Gegenstände, auf die der Gesetzgeber abzielt - nämlich bestimmte Konsumgüter - aus dem Regelungsbereich ausgenommen.

U 73. Zu Artikel 31a - neu -

Nach Artikel 31 ist folgender Artikel 31a einzufügen:

"Artikel 31a

Evaluierung des Notfallmanagementsystems

Die Bundesregierung überprüft auf Grundlage der Erfahrungen und Erkenntnisse, die bei der Erstellung und der Abstimmung der Notfallpläne des Bundes und der Länder sowie bei Überprüfungen nach § 103 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes gewonnen wurden, die Wirksamkeit des Notfallmanagementsystems von Bund und Ländern. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung des Not-

fallmanagementsystems vor. Der Bericht soll auch möglichen Handlungsbedarf zur Fortentwicklung des rechtlichen und administrativen Rahmens für die Notfallvorsorge und -reaktion benennen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 103 Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Aus rechtssystematischen Gründen sollte die vorgesehene Evaluierungsklausel nicht in den dauerhaft anzuwendenden Teil 3 des Strahlenschutzgesetzes, sondern in die Schlussbestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden.

Dadurch wird zugleich klargestellt, dass die Evaluierung und der Bericht der Bundesregierung sich nicht auf die Vorschriften des Teils 3 des Strahlenschutzgesetzes beschränken sollen, sondern mit Blick auf den Verzahnungsansatz auch andere Rechtsvorschriften und administrative Vorkehrungen einzubeziehen sind, soweit diese für eine wirksame Notfallvorsorge und -reaktion bedeutsam sind.

U 74. Zu Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "§ 91, §§ 93 bis 117, § 118 Absatz 3" durch die Wörter "§§ 91 bis 117" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen zum Notfallschutz (Teil 3 des Gesetzes) sollen laut Begründung am ersten Tag des dritten auf die Verkündung des folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Somit ist auch § 92 (Notfallschutzgrundsätze) mit einzubeziehen. § 118 gehört zu Teil 4 des Gesetzes, der gemäß Begründung zusammen mit den übrigen Bestimmungen am 31. Dezember 2018 in Kraft treten soll. Deshalb ist § 118 Absatz 3 in Artikel 32 Absatz 1 zu streichen.

U 75. Zu Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "§ 180 Absatz 1 Satz 2 und 3," die Wörter "§ 183 Absatz 4," einzufügen.

Begründung:

Ebenso wie die übrigen in Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verordnungsermächtigungen soll auch die Verordnungsermächtigung nach Artikel 1 § 183 Absatz 4 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung des Artikelgesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dadurch besteht frühzeitig die Möglichkeit, eine kostenrechtliche Regelung zu schaffen. Es besteht kein sachlicher Grund, dass die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Kosten erst zum späteren Zeitpunkt des Artikels 32 Absatz 1, nämlich am 31. Dezember 2018, in Kraft tritt.